

Nr.	Anregung
1.	<p><b>Stellungnahme 1 (22.09.2017)</b></p> <p>in der oben genannten Angelegenheit zeigen wir an, dass wir von den in der Anlage genannten Personen beauftragt worden sind, zu den erneut ausgelegten Unterlagen betreffend den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 19 „Süderfeld III“ Stellung zu nehmen. Als Nachweis der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung überreichen wir ferner Kopie einer Namensliste mit den Unterschriften der Mandanten. Sollten Sie die Originalliste benötigen, lassen Sie uns dies bitte wissen. Wir würden Ihnen dann die Originalvollmachten zukommen lassen.</p> <p>Für die in der Anlage namentlich und mit Anschrift genannten Personen, die überwiegend Eigentümer oder Miteigentümer von Wohngrundstücken sind, die im Einwirkungsbereich der im Neubaugebiet Süderfeld III zu erwartenden baulichen Maßnahmen sowie der dem Neubaugebiet Süderfeld III zuzurechnenden zusätzlichen Verkehre liegen würden, bringen wir folgende Einwendungen vor:</p>
1.1	<p><b>Städtebauliche Erforderlichkeit</b></p> <p>Die Gemeinde Vögelsen hat einen Bebauungsplan aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Es bestehen weiterhin Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit der Planung:</p>
1.1.1	<p>1. Den Versuch, einen städtebaulichen Bedarf für eine Siedlungsentwicklung „auf der grünen Wiese“ anstelle einer stärker auf Innenentwicklung etc. setzenden Siedlungsentwicklung (vgl. §§ 1 Abs. 5 Satz 3, la Abs. 2 BauGB) zu begründen, unternimmt der Entwurf der Planbegründung auf Seite 9 ohne Erfolg.</p> <p>Die für einen städtebaulichen Bedarf ins Feld geführte GEWOS-Studie spreche, so die Begründung (vgl. Begründung, S. 9), von einem Neubaubedarf bis 2030 von etwa 120 Wohneinheiten für die Gemeinde Vögelsen. Abgesehen davon, dass bislang nicht geklärt ist, wie valide diese Prognose von GEWOS ist — es gibt im Kreisgebiet zahlreiche Gemeinden, in denen preiswerter bis sehr preiswerter Wohnraum schon heute zur Verfügung steht, mit Mietpreisen, die deutlich unter den Preisen liegen, die im Bereich des mit öffentlichen Mitteln geförderten (sozialen) Wohnungsbaus max. verlangt werden dürfen —, weist der Verkehrsgutachter der Gemeinde Vögelsen in seinem Verkehrskonzept 2017 zutreffend darauf hin, dass die GEWOS-Studie für Vögelsen bis zum Jahr 2030 von einer annähernd stagnierenden Bevölkerung ausgeht (-0,1% Bevölkerungswachstum) (vgl. Verkehrskonzept, S. 15). Es bleibt offen, wie diese Zahlen zusammenpassen. Ein städtebaulicher Bedarf, zumal ein konkreter, kurz- bis mittelfristig zu deckender Bedarf lässt sich mit der GEWOS-Studie jedenfalls nicht belegen.</p>
1.1.2	<p>Die Behauptung, in Vögelsen gebe es weder verfügbare Baulücken noch aktivierbare Nachverdichtungspotenziale, bedarf der konkreten Untermauerung. Aktuelle Luftbilder (bing maps) zeichnen an anderes Bild. So zeigen sie z.B. im nordwestlichen Bereich des B-Plans Nr. 16 „Hauskoppel“ freie Bauplätze. Ebenso lassen sich östlich des Radbrucher Weges/nordwestlich Dorfstraße und damit im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 14 „Altdorf) bebaubare Flächen erkennen. Nicht genutzte Flächen finden sich auch im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 17 „Im Hebekamp“, ebenso in weiteren Bereichen des B-Plans Nr. 14 „Altdorf“. Letzteres stellt auch die Gemeinde in der Begründung fest, meint aber, diese Flächen stünden „derzeit nicht zur Verfügung“. Mit dieser Erwägung macht es sich die Gemeinde erkennbar zu einfach. Denn sie verschließt die Augen vor den Möglichkeiten, die ihr zu Gebote stehen, um vorhandenes Bauland auch verfügbar zu machen. So ist es ihr beispielsweise möglich, Baugebote auszusprechen, oder aber da, wo Bauland angeblich nicht zur Verfügung steht, B-Pläne zu ändern und Bauland herabzustufen, etwa zu privater Grünfläche — und das bei B-Plänen, die älter als sieben Jahre sind, ohne ein planungsschadensrechtliches Entschädigungsrisiko. Die Gemeinde wird nach alledem qualifiziert darzulegen haben, welche Möglichkeiten der Aktivierung von Bauland sie in den Blick genommen und mit welchen Erwägungen sie gegebene Möglichkeiten nicht genutzt hat.</p>

Nr.	Anregung
1.1.2	<p>2. Der konkreten Auseinandersetzung bedarf es ferner mit dem nach wie vor zu überarbeitenden Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Bardowick. Bevor das Entwicklungskonzept nicht auf dem Tisch liegt, lässt sich nicht verlässlich sagen, welche Siedlungsentwicklung der Mitgliedsgemeinde Vögelsen innerhalb der Samtgemeinde Bardowick zudedacht ist. Dass das Entwicklungskonzept dringend fortgeschrieben werden muss, ist allgemeine Auffassung unter den beteiligten kommunalen Planungsträgern. Diese Erkenntnis ist städtebaulich insoweit von Bedeutung, als sie darauf hinweist, dass dem veralteten Flächennutzungsplan der Samtgemeinde schon heute keine allzu große Steuerungswirkung mehr zukommt. Ihm kommt mithin keine Bedeutung zu, wenn es um die Herleitung eines städtebaulichen Bedarfs geht.</p>
1.1.3	<p>3. Die Bedarfsanalyse Infrastruktur zeigt ebenfalls keine städtebauliche Erforderlichkeit für die Ausweisung des Baugebiets Süderfeld III auf. Im Gegenteil — die Gemeinde räumt ein, dass der Kindergarten in den nächsten Jahren ausgelastet ist. Was will man tun, wenn Familien mit kleinen Kindern in das Baugebiet ziehen? Dazu schweigt der Begründungsentwurf. Es fehlt nach wie vor das, was der Landkreis seinerzeit in seiner Stellungnahme angemahnt hatte, nämlich detailliert abzuarbeiten, wie viele Einwohner in welchem Zeitraum zuziehen müssten, um die Infrastruktur einerseits auszulasten, andererseits aber auch nicht zu überlasten (vgl. Stellungnahme Landkreis vom 9.11.2016, Bauleitplanung). In der Begründung (S. 10) ist lediglich davon die Rede, dass „in Zukunft ... abzusehen“ sei, „dass die Auslastung ohne die prognostizierten Kinder deutlich sinken wird.“ Auf welcher Tatsachenbasis erfolgt dieser Blick in die Zukunft? Eine Studie/Prognose o.ä. scheint nicht erstellt worden zu sein, da sie sonst sicherlich mit ausgelegt worden wäre. Es bleibt daher derzeit — mit der Gemeinde — festzustellen, dass der Kindergarten zur Zeit und auf die nächsten Jahre ausgelastet ist, Bedarf demzufolge gerade nicht besteht.</p> <p>Der Einwand gegen die Annahme einer Überlastung des Kindergartens, voraussichtlich werde nicht von jedem Kind ein Kindergartenplatz im kommunalen Kindergarten nachgefragt, ist dem gegenüber nicht stichhaltig. Zum einen wäre eine Überlastung schon Folge der Anmeldung nur einiger weiterer Kinder. Zum anderen gilt es auch in der Gemeinde Vögelsen und der Samtgemeinde Bardowick gesetzliche Ansprüche auf KiTa-Plätze zu erfüllen. Da nicht von einer Erweiterung des Kindergartens die Rede ist und eine Auseinandersetzung mit etwaigen Kosten einer Erweiterung fehlen, ist davon auszugehen, dass eine Erweiterung des Kindergartens nicht auf der Agenda steht — was wiederum gegen einen Bedarf für das Baugebiet Süderfeld III spricht.</p>
1.1.4	<p>Gegen die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung des Baugebiets „Süderfeld III“ sprechen die Nachteile, welche das Baugebiet „Süderfeld III“ im Vergleich zur Fortführung der Siedlungsentwicklung im Bereich „Deichfeld“ am Nordostrand von Vögelsen aufweist. Wir haben darauf in unserer Stellungnahme vom 10. November 2016 hingewiesen. Eine Auseinandersetzung mit unseren Ausführungen hat offenbar nicht stattgefunden, geht doch der überarbeitete Entwurf der Begründung an keiner Stelle auf die Ausführungen ein. Wir wiederholen daher unseren Vortrag zu diesem Punkt:</p> <p>„Dies gilt insbesondere für die Verkehrsanbindung des Bereichs „Deichfeld“ in Richtung des Oberzentrums Lüneburg, aber auch für Anbindung nach Bardowick und nach Westen. Während die Anbindung in die genannten Richtungen vom „Deichfeld“ aus hervorragend gegeben ist, müssen Verkehre aus dem Südwesten von Vögelsen mit dem Ziel Lüneburg stets durch den Kiefernweg fahren, eine Anwohnerstraße, die nie zur Aufnahme derartiger Verkehre bestimmt und hergerichtet worden war. Die prekäre Verkehrssituation im Kiefernweg ist bekannt und findet auch in den Unterlagen immer wieder Erwähnung — nichts desto trotz fehlt jede vergleichende Betrachtung mit anderen möglichen Baugebieten.</p> <p>Dem Vernehmen nach soll seinerzeit gemeindeseitig erklärt worden sein, dass am „Deichfeld“ keine Wohnbebauung mehr dazukommen werde — obwohl die Haupterschließungsstraßen Distelweg und Feldstraße bereits so angelegt wurden, dass über sie ohne weiteres die Erschließung von sich nordöstlich anschließenden Bauflächen sichergestellt werden könnte. Sollte ein solches „Versprechen“ gegeben worden und der einzige oder tragende Grund dafür sein,</p>

Nr.	Anregung
	dass die sich anbietende Weiterentwicklung des deutlich günstiger gelegenen Gebiets „Deichfeld“ heute unterbleibt, läge ein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB vor.“
1.1.5	An der städtebaulichen Erforderlichkeit einer Planung fehlt es, wenn ihre grundsätzliche Umsetzung nicht sichergestellt ist, so etwa dann, wenn z.B. artenschutzrechtliche Gründe der Realisierung des Bebauungsplans entgegenstehen. Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag weist Mängel auf, die derzeit nicht sichergestellt erscheinen lassen, dass das Artenschutzrecht kein Planungshindernis darstellt (vgl. unten III.2.6).
1.2	<p>Ziele der Raumordnung</p> <p>Die Erwägungen im Begründungsentwurf zum Thema Raumordnung sind unverändert geblieben. Wir wiederholen daher unsere diesbezüglichen Ausführungen:</p> <p>„Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Beide gesetzliche Gebote sind vorliegend berührt — und werden möglicherweise nicht hinreichend beachtet.</p> <p>Das Ziel der Raumordnung 2.1 14 Satz 1 RROP 2003 i.d.F. der 1. Änderung 2010 bestimmt, dass „an Standorten unterhalb der Ebene von Grundzentren und ohne Schwerpunktaufgabe „Sicherung vorhandener Infrastruktur“ eine Wohnflächenausweisung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich“ ist. Unbeachtlich bleiben gemäß Satz 3 des Zieles 2.1. 14 lediglich „Wohnflächenausweisungen, durch die sich die Zahl der Wohneinheiten im jeweiligen Ort um vorausgeschätzt weniger als 3 % oder um bis zu 5 erhöht.“</p> <p>Vögelsen fällt unter dieses Ziel der Raumordnung. Dies wird zwar gesehen (Planbegründung, S. 7), aber dann für den Fall relativiert, in dem es — wie angeblich hier um die Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Infrastruktur geht. Zudem, so die These, blieben Baulandausweisungen in Flächennutzungsplänen unberührt.</p> <p>Beide Argumente vermögen nicht zu überzeugen: Zum einen kommt dem Erhalt von Infrastruktureinrichtungen in Vögelsen gerade keine nennenswerte Bedeutung zu; sonst hätte man Vögelsen die entsprechende Schwerpunktaufgabe zugewiesen. Zum anderen sind Flächennutzungspläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, vgl. § 1 Abs. 4 BauGB. Dies bedeutet zwar nicht, dass ein nicht angepasster Flächennutzungsplan schon deshalb unwirksam wäre. Jedoch lassen sich aus einem Flächennutzungsplan, der nicht an Ziele der Raumordnung angepasst worden ist, keine Argumente dafür ableiten, dass ein Bebauungsplan ein Ziel der Raumordnung, hier also Nr. 2.1. 14, nicht beachtet. Es muss daher dabei bleiben, dass der Bebauungsplan gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG das Ziel 2.1 14 beachtet.</p> <p>Dass er dies tut, ist bislang nicht dargetan...“</p>
1.3	<p>Abwägung</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das in § 1 Abs. 7 BauGB verankerte Abwägungsgebot verlangt, dass eine sachgerechte Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, dass die Bedeutung insbesondere der betroffenen private Belange erkannt und richtig gewichtet wird und dass schließlich der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Wichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht.</p> <p>Gemessen hieran würde der Bebauungsplan, würde er so, wie er zurzeit ausgelegt ist, beschlossen und in Kraft gesetzt werden, gegen das Abwägungsgebot verstoßen. Dazu im Einzelnen:</p>

Nr.	Anregung
1.3.1	<p>Für die Planung streitende Belange</p> <p>Die für die Entwicklung von Wohnbauflächen am Südwestrand von Vögelsen „auf der grünen Wiese“ ins Feld geführten öffentlichen Belange werden weiterhin nicht konkret belegt. Ein Wohnraumbedarf bei fehlender Möglichkeit der Innenentwicklung wird nach wie vor nur behauptet, aber nicht nachvollziehbar anhand von Unterlagen plausibilisiert. Die sich aus dem RROP ergebenden Restriktionen werden wie in der ersten Begründungsfassung mit nicht tragfähigen Erwägungen beiseite gewischt. Eine Auseinandersetzung mit besser geeigneten Alternativen fehlt erneut (Stichwort: „Deichfeld“). Wir verweisen auf die Ausführungen unter I. und II.</p>
1.3.2	<p>Sonstige Belange</p>
1.3.2.1	<p>Städtebauliches Konzept</p> <p>Das Konzept, so wie es in der Planbegründung dargelegt wird, ist weiterhin nicht schlüssig:</p>
1.3.2.1.1	<p>So sollen - nur - 71 bis 75 Wohneinheiten im Plangebiet Süderfeld III realisiert werden, von denen einige Wohneinheiten für bestimmte Personengruppen vorgesehen sind. Der Bebauungsplan sieht indes keine Festsetzungen vor, die geeignet sind, dass städtebauliche Konzept zu sichern. Vielmehr lassen die geplanten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung weit mehr Wohneinheiten zu, als nur die „in Aussicht gestellten“ 71 bis 75 Wohneinheiten.</p> <p>Ein Blick auf den – planungsrechtlich vollständig unverbindlichen – Aufteilungsplan belegt dies. Dort sind 35 Einzelhäuser dargestellt, in denen laut textlicher Festsetzung Nr. 1.3 2 Wohneinheiten zulässig wären. Hinzukommen 12 Wohneinheiten aus 6 Doppelhäusern, weitere 6 Wohneinheiten aus zwei 3-scheibigen Reihenhäusern, ferner 8 Wohneinheiten aus den am Südrand im Lageplan erkennbaren 4 Stadtvillen. Schließlich sind im Bereich WA 4 2 Mehrfamilien-Wohnhäuser vorgesehen, für die der Bebauungsplan keine Wohneinheitenhöchstzahl je Gebäude vorsieht. Allein der Aufteilungsplan zeigt bereits, dass ohne weiteres deutlich mehr als 110 Wohneinheiten entstehen könnten, wenn die Bauherren und Investoren dies wollen. Da viele Wohneinheiten eine bessere Vermarktung des Gebiets zu höheren Preisen zulassen und der Markt insbesondere für Wohnraum für einzelne Personen oder kleine Personengruppe eine hohe Nachfrage aufweist, spricht Vieles dafür, dass die genannten 71 bis 75 Wohneinheiten letztlich nicht die Realität darstellen werden und daher auch im Rahmen der Bauleitplanung nicht plausibel sind. Dieser Mangel schlägt dann folgerichtig auf alle Untersuchungen durch, die Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Zahl der zu erwartenden Wohneinheiten generieren wie z.B. Verkehrs- und Immissionsgutachten.</p>
1.3.2.1.2	<p>Angesprochen wird im Rahmen des städtebaulichen Konzepts die Anbindung des Baugebiets an den Kiefernweg über einen Fuß- und Radweg (vgl. Planzeichnung). Nicht erwähnt wird, dass ein erhebliches Gefälle von mehreren Metern zum Kiefernweg hin besteht, welches Radfahren auf diesem Verbindungsweg wegen der Verkehrssicherheit im Bereich Kiefernweg unmöglich machen dürfte. Fußläufiger Verkehr wird durch das Gefälle bzw. die Steigung deutlich erschwert, von zusätzlichen Problemen bei ungünstiger Witterung einmal ganz abgesehen. Mit diesen Hinweisen setzt sich die überarbeitete Planbegründung nicht auseinander.</p>
1.3.2.1.3	<p>Einen konzeptionellen Mangel stellt es dar, wenn am Westrand des Gebiets WA 4 eine Fläche für Stellplätze und Garagen festgesetzt wird. Es wäre rücksichtslos, unmittelbar angrenzend an den rückwärtigen, nach Süden und Westen ausgerichteten Grundstücksbereich der Wohngrundstücke, die im östlichen Teilbereich des WA 3 entstehen sollen, einen konzentrierten ST/GA-Bereich mit den insoweit typischen Geräusch- und Licht-Immissionen entstehen zu lassen. Eine gutachterliche Betrachtung der in diesem Bereich zu erwartenden Lärmimmissionen fehlt weiterhin; das Gutachten Lärmkontor 2017 geht auf dieses Problem nicht ein. Im Gegenteil — es vermittelt den Eindruck, als gebe es gerade im östlichen Plangebiet keine Lärmkonflikte.</p>
1.3.2.2	<p>Maß der Baulichen Nutzung</p>

Nr.	Anregung
	<p>Änderungen gegenüber der ursprünglichen Entwurfsfassung weisen weder die Planzeichnung noch die Begründung in diesem Punkt auf. Wir verweisen daher auf die bisherigen Einwendungen:</p> <p>„Die Grundstücke am Kiefernweg, die nördlich unmittelbar, an das Plangebiet angrenzen, sehen sich einer Bebauung gegenüber, die alles andere als harmonisch (so aber auf S. 13, 4. Absatz der Planbegründung), nämlich vielmehr rücksichtslos zu nennen ist.</p> <p>Die Gebäude werden eine Firsthöhe von 9 m haben, die Firstrichtung verläuft parallel zur Grenze der Kiefernweg-Grundstücke. Zudem werden die Gebäude allesamt maximal dicht, d.h. bis auf 5 m an die nördliche Baugrenze herangerückt werden, um so die süd- und südwestlichen Grundstücksbereiche für die Garten- und Erholungsflächen auszunutzen. Damit droht eine Riegelbebauung von 9 m Höhe im Abstand von 5 m zur Grundstücksgrenze, und dies bei einem starken Gefälle vom Nordrand des Plangebiets zum Kiefernweg. Die Gebäude würden im Bereich der größten Geländehöhe im Plangebiet errichtet werden und so unweigerlich die - entsprechend dem Gefälle - tieferliegenden Garten- und Wohnbereiche der Grundstücke nördlich der Plangebietsgrenze von Sonne und Licht von Südosten bis Südwesten abschneiden. Das übrige würde dann die unmittelbar an der Plangebietsgrenze zu entwickelnde durchgehende Heckenstruktur tun. Die Wohnsituation auf den Grundstücken am Kiefernweg verschlechtert sich dadurch ganz erheblich. Ob sich weitere Nachteile einstellen, etwa durch Veränderungen der Windführung - erfahrungsgemäß werden die Winde aus südlichen Richtungen hinter den riegelartig an höchster Geländestelle errichteten Gebäude und Hecken auf die dahinterliegenden Grundstücke „herunterfallen“ und dort die Verhältnisse spürbar verändern - wurde bislang nicht geprüft, muss aber geklärt werden.</p> <p>Das Rücksichtnahmegebot verlangt daher, dass die Gebäude einen größeren Abstand zur Plangebietsgrenze einhalten. Dies auch, um genügend Raum für die Schaffung einer ausreichend dimensionierten Oberflächenentwässerung zu schaffen.</p>
1.3.2.3	<p>Oberflächenentwässerung</p> <p>Die Baugrunduntersuchung zeigt, dass im Bereich des Plangebiets ganz überwiegend durchgängig unterschiedlich mächtige Lehmschichten anzutreffen sind. Der Untergrund lässt eine Versickerung der auf den Baugrundstücken anfallenden Niederschlagswässer generell und nicht nur im Einzelfall, wie die Planbegründung meint, nicht zu. Daraus ergeben sich Probleme, welche die Planung bislang nicht löst.</p> <p>Das Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen soll in den seitlichen Sickermulden versickern. Der lehmige Untergrund lässt eine Versickerung indessen nicht zu. Ob das Versickerungsbecken im südöstlichen Plangebiet die ihm zugeordnete Aufgabe erfüllen kann, lässt sich von hier aus nicht prüfen.</p> <p>Eine Versickerung des Niederschlagswassers soll zwar grundsätzlich auf den Grundstücken erfolgen (vgl. S. 23 der Begründung), kann es aber wegen der oberflächennahen Lehmsande nicht. Auf S. 24 wird dazu ausgeführt, dass im Einzelfall ein Antrag auf gedrosselte Einleitung der überschüssigen Wässer in die gemeindliche Regenwasserkanalisation zulässig sei. Das ist interessant, denn die Gemeinde ist für die Beseitigung von auf Baugrundstücken niedergehendem Niederschlagswasser nicht zuständig. Zuständig sind allein die Grundstückseigentümer und — unter bestimmten Voraussetzungen, § 98 Abs. 3 NWG — die Samtgemeinde Bardowick. Die Gemeinde, die eine gemeindliche Regenwasserkanalisation vorhält, tut dies somit außerhalb jeglicher Zuständigkeit. Selbst wenn sie die Kosten der Errichtung der gemeindlichen Regenwasserkanalisation auf den Erschließungsträger abwälzen würde, stellte sich spätestens bei der Unterhaltung von Einrichtungen, die der Erfüllung einer - sich bei nahezu flächendeckend fehlender Möglichkeit der Versickerung ergebenden - Aufgabe der Samtgemeinde dienen, die Frage der Verantwortlichkeit und der Kostentragung. Über Vereinbarungen zwischen der Samtgemeinde und der Gemeinde betreffend die Erfüllung der prospektiven Samtgemeindeaufgabe Niederschlagswasserbeseitigung ist nichts bekannt. Solange insoweit keine Klärung herbeigeführt worden ist, kann die Oberflächenentwässerung nicht als gesichert gelten.</p>

Nr.	Anregung
	<p>Vor diesem Hintergrund wäre auch die Textliche Festsetzung 3.1 fehlerhaft und unwirksam. Weder gibt es die dort angesprochene „gemeindliche Regenwasserkanalisation“ oder „öffentliche Regenwasserkanalisation“ — und kann sie mangels Zuständigkeit der Gemeinde auch nicht geben —, noch ist hinreichend bestimmt oder bestimmbar, was die Textliche Festsetzung 3.1 meint, wenn in ihr den Grundstückseigentümern aufgegeben wird, eine dezentrale Rückhaltung „mit verhältnismäßigen Maßnahmen“ zu erreichen. Unterstellt, es dürfte eingeleitet werden, gibt die Textliche Festsetzung 3.1 vor, dass die Einleitung überschüssigen Wassers max. 11/s betragen darf. Diese Forderung impliziert, dass auf den Baugrundstücken in erheblichem Umfang Rückhaltevolumina geschaffen werden müssen. Wurde geprüft — und wenn ja, für welche Regenereignisse —, wieviel Rückhaltevolumen auf den Grundstücken geschaffen werden muss und ob dies dort überhaupt noch möglich ist? Das Gutachten des Büros Beußel äußert sich dazu nicht.</p> <p>Falsch ist das Gutachten, wenn es behauptet, der nördliche Ortsrand (Anlieger Kiefernweg) von Vögelsen entlang des NBG sei nach dem Höhenverlauf des Plangebiets und der resultierenden Abflussrichtung des Oberflächenwassers von Überflutung nur gering gefährdet (S. 7 des Gutachtens Beußel). Denn das Gelände fällt hier - vor Ort gut erkennbar - schon vor dem nördlichen Ende des Plangebiets nach Norden hin ab. Veränderungen der Bodenstrukturen in Folge der zu erwartenden Wohnbebauung und der öffentlichen Verkehrseinrichtungen, die ein Abfließen des Niederschlagswassers nach Norden begünstigen, sind zu erwarten. Das Niederschlagswasser wird daher, sollen die nördlich angrenzenden Grundstücke am Kiefernweg nicht immer wieder überschwemmt werden, zu sammeln und schadlos für die Anlieger der Kiefernweges abzuleiten sein. Nach der derzeitigen Planung ist die Gefahr von Überflutungen keinesfalls gebannt.</p>
1.3.2.4	<p>Immissionsschutz</p> <p>Die neue schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor GmbH vom 11. Juli 2017 führt aus, dass und unter welchen Maßgaben die Orientierungswerte der DIN 18005 sowie die Grenzwerte der 16. BImSchV durch den Straßenverkehr, der auf den Geltungsbe- reich des Bebauungsplans Nr. 19 „Süderfeld III“ einwirkt, eingehalten werden.</p> <p>Die neue schalltechnische Untersuchung weist Mängel auf, die sie als alleinige Grundlage für die Bearbeitung von Immissionskonflikten, ausgelöst bzw. verstärkt durch die Bau- leitplanung, ungeeignet machen.</p> <p>Dazu im Einzelnen:</p>
1.3.2.4.1	<p>Das Gutachten betrachtet verkehrsbedingte Geräuschimmissionen im Plangebiet und im Bereich des Kiefernweges. Dies allerdings nur unvollständig. Die Geräuschimmissionen, die mit den Verkehren einschließlich des ruhenden Verkehrs innerhalb des Plangebiets verbunden sind oder einhergehen, finden weiterhin nicht die ihnen gebührende Berücksichtigung. Dies gilt namentlich für die Geräusche, die der Stellplatz- und Garagenanlage am Ostrand des WA 4-Gebiets liegen. Bekanntermaßen stören gerade Stellplatzanlagen, die auch nachts genutzt werden, das Wohnen in der Nachbarschaft erheblich.</p> <p>Es hätte daher einer Prognose der Auswirkungen auf die Wohnnachbarschaft im östlich unmittelbar angrenzenden WA 3-Gebiet bedurft.</p>
1.3.2.4.2	<p>Grundlegend stellt sich die Frage nach der Bedeutung der 16. BImSchV, auf welche das Gutachten und die Planbegründung an verschiedenen Stellen Bezug nehmen. Die 16. BImSchV benennt zwingend zu beachtende Grenzwerte nur für den Neubau oder die wesentliche Änderung u.a. von öffentlichen Straßen. Neu gebaut werden die Straßen im Plangebiet. Geändert wird allenfalls noch die K 50 im Bereich des Kreisverkehrs. Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 16. BImSchV dürften der Kreisverkehr indes kaum erfüllen. Die 16. BImSchV und ihre Grenzwerte können mithin nur für die Verkehrsgeräusche gelten, die von den im Baugebiet neu errichteten Straßen ausgehen.</p> <p>Geht es indessen um die Beurteilung der Lärmimmissionen der vorhandenen Straßen auf eine geplante Wohnbebauung, findet die 16. BImSchV keine Anwendung. Vielmehr gibt hier die DIN 18005 Orientierungswerte an die Hand, von denen mit plausibler Begründung im Rahmen der planerischen Abwägung abgewichen werden kann.</p>

Nr.	Anregung
	<p>Vor diesem Hintergrund halten wir es für falsch, jedenfalls aber für irreführend, wenn es auf Seite 5 des Gutachtens heißt:</p> <p>„Nach geltender Rechtsauffassung werden in der Regel die Grenzwerte der 16. BImSchV als Obergrenzen dieses Ermessensspielraumes zur Bewertung von Verkehrslärm herangezogen.“</p> <p>Die Gemeinde besitzt keinen „Ermessensspielraum“, den sie mehr oder weniger nach Belieben ausfüllen kann. Vielmehr gilt:</p> <p>Ausgehend von der Funktion des Abwägungsgebotes, unter maßgeblicher Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einen Interessenausgleich herbeizuführen, folgt, dass in diesem Sinne „soweit wie möglich“ nachteilige Auswirkungen vermieden werden sollen, dass aber auch bei entgegenstehenden Belangen und planerischen Zielen in einem bestimmten Maße die Belange des Immissionsschutzes zurücktreten dürfen. So kann es ... gerechtfertigt sein, bei nicht oder nur begrenzt möglichen Schallschutzmaßnahmen zum Zweck der Innenentwicklung die Ausweisung von Wohngebieten auch bei deutlicher Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 vorzusehen (BVerwG, Ur. v. 22.3.2007 — 4 C 2/06; Beschl. v. 7.6.2012 — 4 BN 6.12 —).</p> <p>Danach ist im Einzelnen zu prüfen und darzulegen, dass und warum die Werte der DIN 18005 durch Schallschutzmaßnahmen nicht oder nur begrenzt eingehalten werden können. Ausführungen hierzu fehlen weitestgehend.</p>
1.3.2.4.3	<p>Die Beurteilungspegel wurden nach den Vorgaben der RLS-90 ermittelt. Bei den RLS-90 handelt es sich um ein Rechenverfahren zur Ermittlung der Lärmimmissionen, das untrennbar mit den in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerten verknüpft ist. Da die 16. BImSchV Verkehrslärm tendenziell privilegiert, ist anzunehmen, dass auch das Rechenverfahren nach den RLS-90 zu niedrigeren Beurteilungspegeln führt, als dies etwa bei Berechnungen nach der TA Lärm der Fall wäre. Es steht daher die Frage im Raum, ob die Anwendung des RLS-90 den Vorgaben der DIN 18005 entspricht. Dazu haben wir keine Ausführungen im Gutachten finden können.</p>
1.3.2.4.4	<p>Die Eingangsdaten, die das Gutachten verwendet, wurden dem Verkehrskonzept des Büros Zacharias entnommen. Mängel des Konzepts werden mithin übernommen.</p>
1.3.2.4.5	<p>Zu kritisieren ist die Ansetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, insbesondere im Kiefernweg. Es ist bekannt, dass Tempo 30 auf dem Kiefernweg allenfalls theoretisch bedeutsam ist, gefahren wird in vielen Fällen tatsächlich schneller. Solange die Behörden diesen Zustand dulden, muss in schalltechnischen Berechnungen mit höheren Geschwindigkeiten und dem durch sie verursachten höheren Lärm ausgegangen werden. Die Erklärungen der Gemeinde, man wolle die Probleme angehen, bleiben Lippenbekenntnisse, solange nicht konkret gehandelt wird.</p>
1.3.2.4.6	<p>Die Berechnungsergebnisse, ihre Richtigkeit an dieser Stelle einmal unterstellt, zeigen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 im Plangebiet tags und noch deutlicher nachts im westlichen Plangebiet nicht eingehalten werden. Die gesamte erste westliche Gebäudereihe würde in der Nachtzeit Verkehrslärm ausgesetzt setzt, der den Orientierungswert für Verkehrslärm/WA-Gebiete um bis zu 9 dB(A) (gelber Bereich) überschreitet.</p> <p>Dabei verzerrt die Darstellung der Grundstücke mit den eingetragenen Gebäuden das Bild noch zusätzlich. Die Gebäude befinden sich tendenziell im östlichen, der K 50 abgewandten Teil der Baufenster. Tatsächlich ist zu erwarten, dass die Gebäude nach Westen gerückt werden, um die Gebäude als Lärmschutz für den Gartenbereich zu nutzen, der ja gerade als Ruhe- und Erholungsbereich dienen soll. Da die Baufenster es zulassen, die Gebäude in den westlichen Grundstücksbereich zu verschieben, kommt dem Befund, dass dort nachts der Grenzwert der 16. BImSchV von 49 dB(A) noch um bis zu 5 dB(A) überschritten wird, besondere Bedeutung zu. Gesunde Wohnverhältnisse - von attraktiven Wohnverhältnissen ganz zu schweigen - sehen anders aus. Mit welchen gewichtigen Belangen eine solche Planung gerechtfertigt werden soll, bleibt offen.</p>

Nr.	Anregung
1.3.2.4.7	<p>Für die Wohngebäude am Kiefernweg gilt nichts anderes. Bereits die Befunde, basierend auf dem bestehenden Verkehr, der sich angeblich an die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h hält, sind ernüchternd:</p> <p>Für das Grundstück Kiefernweg 31 liegen sie bei 63 dB(A)/54 dB(A) und damit um 8 dB(A) tags und 9 dB(A) nachts über den Orientierungswerten der DIN 18005 und immer noch um 4 dB(A) tags und 5 dB(A) nachts über den Grenzwerten der 16. BImSchV.</p> <p>Die Werte für die Grundstücke Kiefernweg 21 und 19 liegen beim Tagwert exakt beim Orientierungswert 55 dB(A) der DIN 18005, der Nachtwert überschreitet den Orientierungswert von 45 dB(A) um 2 dB(A) und liegt nur knapp unter dem Grenzwert von 49 dB(A) der 16. BImSchV. Es wäre sicherlich interessant zu erfahren, wie es sich bei den Nachbargrundstücken des Grundstücks Kiefernweg 31 verhält.</p> <p>Die Werte erhöhen sich in der Prognose 2030 an den Immissionsorten auf dem Grundstück 31 auf 64 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts und liegen damit um 9 dB(A) tags und 10 dB(A) nachts über den Orientierungswerten der DIN 18005 und um 5 dB(A) tags und 6 dB(A) nachts über den Grenzwerten der 16. BImSchV.</p> <p>Um negative Gesundheitswirkungen zu vermeiden, empfiehlt die Weltgesundheitsorganisation (WHO), dass die nächtliche Lärmbelastung einen Mittelungspegel von 40 Dezibel (dB(A)) nicht überschreiten solle (WHO 2009; <a href="http://www.euro.who.int/datalassets/pdf/file/0017/433161E92845.pdf">http://www.euro.who.int/datalassets/pdf/file/0017/433161E92845.pdf</a>.) Steigt die Lärmbelastung nachts auf mehr als 55 dB(A) oder beträgt der Mittelungspegel tagsüber mehr als 65 dB(A), erhöht sich das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen nachweisbar. Diese beiden Werte wurden deshalb als Schwellenwerte für den Indikator verwendet (Umweltbundesamt; <a href="http://www.umweltbundesamt.de/indikator-belastung-der-bevoelkerung-durch-aext-part-2">http://www.umweltbundesamt.de/indikator-belastung-der-bevoelkerung-durch-aext-part-2</a>). Legt man diese Zahlen zugrunde, lässt sich — bei Berücksichtigung der Prognoseungenauigkeiten des Gutachtens — feststellen, dass die Gemeinde offenbar nichts dabei findet, den Bewohnern des Grundstücks Kiefernweg 31 und vermutlich weiteren Grundstücken in der Nachbarschaft Verkehrslärm zuzumuten, der das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen nachweisbar erhöht. Irgendwelche Schutzmaßnahmen zugunsten des Grundstücks Kiefernweg 31 sind, soweit ersichtlich, nicht Inhalt der Planung.</p> <p>Für die Grundstücke Kiefernweg 21 und 19 wäre nach dem Gutachten mit Tagwerten von 56 dB(A) und Nachtwerten von 49 dB(A) zu rechnen. Der Nachtwert erhöhte sich mithin um 2 dB(A). Damit würden der Orientierungswert der DIN 18005 für die Tagzeit um 1 dB(A), der Nachtwert immerhin schon um 4 dB(A) überschritten, der prognostizierte Nachtwert erreichte den Grenzwert nach der 16. BImSchV. Was es auch nur ansatzweise rechtfertigen kann, den Bewohnern des Kiefernweges derartig hohe Lärmbelastungen zuzumuten, wird im Entwurf der Planbegründung nicht erläutert.</p> <p>Dieser Befund überrascht, da die Bereiche südlich und nördlich des Kiefernweges im B-Plan Nr. 1 „Schule“ der Gemeinde Vögelsen — wie auch die Bauflächen im Baugebiet „Süderfeld III“ — als WA-Gebiet und der Kiefernweg ausdrücklich gemäß der Planzeichnung als „Wohnstraße A“ festgesetzt sind. Dass die Grundstücke anderen als den für Wohngrundstücke in Vögelsen üblichen Einwirkungen und Belastungen ausgesetzt sein würden, war nicht erkennbar. Die Breite der Straße/Fahrbahn ist im B-Plan mit 6 m angegeben. Dies entspricht der Breite der im B-Plan ausgewiesenen Wohnstraße B, der heutigen Straße „Am Süderfeld“ — auch deren Breite beträgt laut B-Plan 6,0 m. Es verfestigt sich so das Bild, dass ein neues attraktives Wohngebiet geschaffen werden und alle wesentlichen Nachteile dieser Planung das nördlich angrenzende WA-Gebiet Kiefernweg tragen soll. Das seinerzeit zeitgleich entwickelte WA-Gebiet „Am Süderfeld“ soll demgegenüber von jeglichen Nachteilen der Ausweisung des neuen Baugebiets verschont bleiben. Und dies, obwohl selbst bei Ableitung des gesamten Verkehrs des NBG Süderfeld III über die Straße „Am Süderfeld“ dort nicht mehr als 465 Kfz/Tag zu erwarten sind (vgl. Verkehrskonzept, S. 30, Absätze 139 f.) — d.h., nur ca. halb so viel Verkehr wie im Kiefernweg bei Realisierung des Baugebiets „Süderfeld III“. Dem Gebot einer gerechten Lastenverteilung kann so nicht genügt werden.</p>
1.3.2.4.8	<p>Die Betrachtung der Lärmpegelbereiche beschränkt sich auf das Plangebiet. Aussagen für den Kiefernweg werden nicht getroffen — obwohl z.B. für das Gebäude auf dem Grundstück Kiefernweg 31 mit Werten im orangenen (LPB IV) bis roten Bereich (LPB V)</p>

Nr.	Anregung
	<p>zu rechnen sein dürfte.</p> <p>Erläuterungsbedürftig ist, warum insgesamt nur mit einer IO-Höhe von 5,4 m gerechnet wurde, obwohl zumindest im Bereich des Kreisverkehrs und südlich davon kein Wall vorgesehen ist, die Verkehrsgeräusche sich dort also ebenerdig und damit auf kürzestem Wege ausbreiten können. Berücksichtigt man dies, wird der LPB IV weiter als nur 34 m in das Plangebiet hineinreichen, Unabhängig davon ist — auch für die Bereiche nördlich des Kreisverkehrs — festzustellen, dass der LPB IV in die Baufenster hineinreicht. Da damit zu rechnen ist, dass die Gebäude an den westlichen Baufensterrand herangebaut werden, um so Gartenbereiche im Schallschatten der Gebäude zu schaffen, kann dies nicht unberücksichtigt bleiben.</p>
1.3.2.4.9	<p>In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der an verschiedenen Stellen angesprochene „Erdwall“ in den Textlichen Festsetzungen unter der Überschrift „Grünordnung/Landschaftspflegerische Maßnahmen“ nur als „Wall“ aufgeführt ist; er dient gem. der Textlichen Feststellung 4.3 „dem Schutz der Außenwohnbereiche vor Verkehrslärm“ und soll „mindestens 2 m hoch“ sein. Die Bedeutung des Walles für den Schallschutz im Plangebiet insgesamt wird so nicht deutlich, Anforderungen an die Materialien, aus denen der Wall errichtet werden soll, fehlen, Vorgaben zur Schalldämmleistung des Walles sind nicht vorgesehen, ein Bezugspunkt, auf die sich die Mindestangabe „ 2 m“ beziehen kann, wird nicht festgesetzt.</p>
1.3.2.5	<p>Verkehrsplanung</p> <p>Die Gemeinde hat sich ein „Verkehrskonzept“ erstellen lassen, das auf „ergänzenden Analysen und Zählungen“ fußt. Das „Verkehrskonzept“ kommt zu dem Ergebnis, dass sich in puncto verkehrliche Machbarkeit der geplanten Baugebiete Süderfeld III und IV keine wesentlichen Änderungen der Ergebnisse der bereits vorliegenden Verkehrsuntersuchung ergeben.</p> <p>Dies mag so sein, wäre dann aber dem Umstand geschuldet, dass das „Verkehrskonzept“ wiederum an Mängeln leidet und letztlich keine belastbare Abwägungsgrundlage darstellt.</p>
1.3.2.5.1	<p>Die Annahmen zu Verkehrsmengen und Verkehrsbeziehungen beruhen auf Verkehrszählungen und Kennzeichenerfassungen.</p> <p>Verkehrszählungen wurden durch die Gemeinde — wie dokumentiert, welche Qualitätssicherungsmaßnahmen? — und nur in den Herbst- und Wintermonaten November, Dezember, Februar und März durchgeführt. Gibt es Erkenntnisse über die Relation Jahreszeit — Pkw/Lkw-Bewegungen? Wenn ja, wie sehen diese Erkenntnisse aus?</p> <p>Sind Kennzeichenerfassungen noch aussagekräftig, nachdem die Pkw- Ummeldung bei Wohnortswechsel nicht mehr obligatorisch ist?</p> <p>Abgestellt wird auf Schwerverkehrsfahrten (&gt; 3,5 t). Maßgeblich u.a. für die Lärmberechnung sind indes Lkw-Verkehre ab &gt; 2,8 t. Wurde dies - wie - berücksichtigt?</p>
1.3.2.5.2	<p>Der Gutachter beschreibt stichwortartig diverse Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs im Hauptstraßennetz und in der Ortsmitte (Bushaltestellen ohne Busbuchten, Tempo 30-Zonen, Parkplatzzu-/abfahrten, fehlende Linksabbiegespuren etc.), problematisiert aber nicht, dass dadurch der Verkehrsdruck auf den Kiefernweg weiter zunehmen kann.</p>
1.3.2.5.3	<p>Die Bewertung der zu erwartenden Situation im Kiefernweg mit „grundsätzlich verträglich“ ist allenfalls vor dem Hintergrund der RASt 06 verständlich. Danach seien bis zu 4.000 Kfz/Tag in Wohnstraßen und bis zu 1.500 Kfz/Tag in Wohnwegen akzeptabel. Die RASt 06 sind indes Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, nicht etwa von Wohnstraßen in ländlichen Dörfern und Ortschaften. Die Verkehrsmengen im Kiefernweg sind heute schon nicht verträglich, sie werden es künftig noch weit weniger akzeptabel sein.</p>
1.3.2.5.4	<p>Der Gutachter benennt für den Kiefernweg, nachdem er die zu erwartenden Verkehrsmengen für akzeptabel erklärt hat, Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung: Que-</p>

Nr.	Anregung
	<p> rungshilfe für Fußgänger, Zebrastreifen, Weiterführung Gehwegpflaster/Sinussteine. Zugleich erinnert er an die Belange des ÖPNV im Kiefernweg. Die genannten Maßnahmen werden genauso wenig Wirkung erzielen wie die Anordnung von Tempo 30 und den Ausschluss von Lkw-Durchgangsverkehren im Kiefernweg. Im Gegenteil - die angesprochenen Maßnahmen haben das Potenzial, die Immissionsbelastungen durch mehrfaches Abbremsen und Anfahren im Kiefernweg weiter zu erhöhen. Letztlich kann es nur darum gehen, die Verkehrsbelastung im Kiefernweg zu reduzieren, um WA-typische Lebens- und Wohnverhältnisse zu gewährleisten.</p>
<p>1.3.2.5.5</p>	<p>Das Gutachten erwähnt als Variante die Anbindung des Baugebiets Süderfeld III über die Straße „Am Süderfeld“, um die Variante gleich wieder zu verwerfen. Die hierzu herangezogenen Argumente überzeugen indessen nicht: Der Gutachter geht von der Abführung des gesamten Verkehrs aus Süderfeld III über die Straße „Am Süderfeld“ aus. Warum? Das Baugebiet lässt sich verkehrlich aufteilen. Die Straße „Am Süderfeld“ sei nicht mit einem Gehweg ausgestattet, Fußgänger müssten sich den Weg mit dem Kfz-Verkehr teilen. Warum? Die Fahrbahn ist laut B-Plan 6,0 m breit — wie im Kiefernweg. Es kommen zwei Randstreifen von jeweils 0,75 m hinzu. Tatsächlich besitzt das Straßengrundstück eine Breite von ca. 8,50 m, breit genug, um eine den einschlägigen Richtlinien genügende Fahrbahn, eine Fahrbahntwässerung und einen einseitigen Gehweg auf dem Straßengrundstück anzulegen. Die Gemeinde als zuständiger Straßenbaulastträger kann diesen Umbau ohne weiteres in die Wege leiten. Die Kosten der Maßnahme könnte die Gemeinde auf den Erschließungsträger abwälzen, so dass die Anlieger keine zusätzlichen Beiträge befürchten müssten. Demgegenüber ist der Brockwinkler Weg, den der Gutachter als dann zu stark belastet ansieht, ein Gemeindeverbindungsweg, der auch innerorts mehr Verkehr aufnehmen kann als die in Rede stehenden Wohnstraßen.</p>
<p>1.3.2.5.6</p>	<p>Das „Verkehrskonzept“ suggeriert, es gebe ein Konzept zur Entlastung des Kiefernweges. Tatsächlich benennt das Papier nur sehr vage mögliche Maßnahmen, ohne sie zu einem Konzept zusammenzustellen. Die genannten Maßnahmen versuchen, die Symptome zu kurieren, dringen aber nicht zum Kern der Probleme im Kiefernweg vor, der hohen Verkehrsbelastung und der Nichtbeachtung von Verkehrsregeln. Sie lösen die Probleme nicht, sondern schaffen tendenziell zusätzliche (s.o.). Die Gemeinde schließt an die vagen Überlegungen an und stellt „geplante Maßnahmen“ vage in Aussicht. Eine ernsthafte Konfliktbewältigung ist damit nicht bewirkt.</p>
<p>2.5.7</p>	<p>Festzuhalten bleibt daher, dass angesichts der bereits heute unhaltbaren Zustände jede weitere zusätzliche Verkehrsbelastung auf dem Kiefernweg - und sei es eben in Gestalt der Verkehre, welche durch die jetzt planerisch grundgelegte Wohnbebauung hinzukommen der berühmte Tropfen wäre, der das Fass zum Überlaufen bringt. Ohne ein schlüssiges und sicher durchführbares Verkehrskonzept, dessen Umsetzung die Gemeinde verbindlich zusagt, kann im Südwesten von Vögelsen keine weitere Siedlungsentwicklung stattfinden, ohne insbesondere die Anwohner des Kiefernweges zusätzlich unzumutbar zu belasten. Der Landkreis weist in seiner Stellungnahme vom 4. Februar 2016 zutreffend auf diesen Umstand und entsprechende Aussagen im Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Bardowick hin.</p>
<p>1.3.2.6</p>	<p>Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</p>
<p>1.3.2.6.1</p>	<p>Der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde nicht überarbeitet. Er beschränkt sich weiterhin auf die Untersuchung der Auswirkungen der Planung auf die Avifauna. Damit greift die Untersuchung zu kurz. Jedenfalls am Rande des Gebiets gibt es Gräben, Senken wie auch - auf den angrenzenden Grundstücken - Teiche, die allesamt Lebensraum von Amphibien, z.T. aber auch von Reptilien und Fledermäusen sind. Amphibien wandern zum Teil über Kilometer von ihren Winterquartieren zu den Laichgewässern. Entsprechende Verbindungen können daher z.B. zu den im Südwesten nahegelegenen Waldflächen bestehen. Die artenschutzrechtliche Betrachtung darf sich daher nicht lediglich auf das Plangebiet</p>

Nr.	Anregung
	beschränken, sondern muss auch in den Blick nehmen, ob und ggf. in welcher Weise sich das durch die Bauleitplanung grundgelegte Vorhaben auf artenschutzrelevante Belange außerhalb des Plangebiets nachteilig auswirken kann. Das Gutachten leidet insoweit an einem methodischen Mangel.
1.3.2.6.2	Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag geht nach wie vor lediglich auf die Situation der Vogelarten Feldlerche und Rauchschwalbe ein. Nicht näher geprüft wird die Vogelart Roter Milan. Die Fläche, die künftig mit Wohngebäuden bebaut werden soll, stellt nach den Beobachtungen der Anwohner ein Nahrungshabitat des Roten Milans dar, der in der unmittelbaren Umgebung lebt, u.U. dort auch brütet. Auch diesem Gesichtspunkt hätte im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nachgegangen werden müssen.
1.3.2.6.3	<p>Für die Vogelart Feldlerche geht der Gutachter von 2 Brutpaaren im Plangebiet aus. Hinzukommen weitere Brutpaare südlich und westlich des zentralen Plangebiets. Der Gutachter hält funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population der Feldlerche für erforderlich. Empfohlen wird die Schaffung von extensiv genutzten Ackerrandstreifen in einem Umfang von 0,4 ha/Revierpaar, die in einem Umfeld von max. 2 km Entfernung vom Plangebiet bei Einhaltung eines Mindestabstands von 100 m zu Wald- und Siedlungsflächen liegen sollen. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen sei, so der Gutachter, weder für die Vogelart Feldlerche noch für die Vogelart Rauchschwalbe eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. Für die Vogelart Feldlerche bleibe die ökologische Funktion der vom vorhaben-betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Nicht untersucht hat der Gutachter, ob und ggf. wo geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Es blieb zudem offen, ob angesichts der in der näheren Umgebung vorhandenen weiteren Brutpaare der Feldlerche ein Ausweichen der zwei verdrängten Brutpaare auf im Umfeld neu anzulegende Flächen überhaupt funktioniert. Dabei ist eine zur artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit führende Revier- bzw. Habitatverschiebung ohne weiteres nur möglich, wenn die angrenzende Umgebung nicht schon von Artgenossen oder Arten mit vergleichbaren Habitatansprüchen besetzt ist. Dies muss im Vorfeld untersucht worden sein (vgl. Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), BNatSchG, 2. Auflage, § 44 Rn. 17 m.w.N.). Die danach zwingend erforderlichen Untersuchungen wurden nicht nachgeholt. Das Gutachten ist insoweit weiterhin nicht tragfähig, die notwendige Sachverhaltsaufklärung fehlt.</p>
1.3.2.6.4	<p>Benannt wird nun allerdings eine konkrete Fläche zwischen Vögelsen und Mechtersen, auf der das festgestellte Kompensationsdefizit von 9.550 Wertpunkten ausgeglichen und die CEF-Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Konkret heißt es, die externe Kompensation erfolge durch Inanspruchnahme von Wertpunkten aus dem Flächenpool der Gemeinde Vögelsen. Der Flächenpool halte auch eine Maßnahmenfläche für die CEF - Maßnahme vor.</p> <p>Die angegebene Fläche (Flurstücke 95/1 und 95/7) ist aus tatsächlichen wie rechtlichen Gründen nicht geeignet, als CEF-Maßnahme- und Kompensationsfläche zu dienen: An einen Flächenpool als Bevorratungsinstrument für Kompensationsmaßnahmen stellt § 16 Abs. 1 BNatSchG Anforderungen; der niedersächsische Landesgesetzgeber hat von der Ermächtigung in § 16 Abs. 2 BNatSchG, Einzelheiten in Sachen Flächenpool zu regeln, bislang keinen Gebrauch gemacht. Wesentliches Kennzeichen eines Flächenpools ist, dass auf Flächen Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft durchgeführt werden, bevor konkrete Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung durchgeführt werden. Daran fehlt es auf der in Aussicht genommenen Fläche. Insoweit kann von einem Flächenpool im Sinne des § 16 Abs. 1 BNatSchG, auf den zugegriffen werden kann, nicht die Rede sein.</p> <p>Hinzu kommt in artenschutzrechtlicher Hinsicht, dass die Kriterien, die fachlich an die CEF-Maßnahme anzulegen sind, auf der Fläche nicht erfüllt werden können. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag fordert eine CEF-Fläche von 2 x 0,4 ha bei Einhaltung eines Mindestabstands der CEF-Fläche zu Wald von 100 m (vgl. S. 13 des AFB). Im Maßnah-</p>

Nr.	Anregung
	<p>menblatt A 02 wird daraus ohne jegliche Erläuterung ein Mindestabstand von 60 m zu Waldflächen. Allerdings wird auf der in Aussicht genommenen Fläche auch dieser - zu geringe - Mindestabstand nicht eingehalten mit der Folge, dass die CEF-Fläche nicht die Mindestfläche von 0,8 ha erreicht. Östlich grenzt an die Maßnahmenfläche (vgl. S. 2 des Maßnahmenblattes A 02) Wald unmittelbar an. Rechnet man aus der Fläche eine Teilfläche heraus, die den Mindestabstand von 100 m zum Wald nicht einhält (ca. 4.000 qm), verbleibt eine bei weitem zu kleine Restfläche von nur noch ca. 4.500 qm. Nichts anderes würde gelten, wenn man lediglich einen Mindestabstand von 60 m forderte. Es fehlten dann ca. 2.400 qm; die Restfläche von ca. 6.100 qm wäre nicht ausreichend als CEF-Fläche.</p>
1.3.2.6.5	<p>Unklar ist ferner, ob und inwieweit die Gemeinde auf die Fläche zugreifen kann. Es ist im Maßnahmenblatt (S. 4) von einem unbefristeten Pachtvertrag die Rede. Ein solcher Pachtvertrag wäre nach Ablauf von 30 Jahren in jedem Fall kündbar. Wie also soll der dauerhafte Zugriff gesichert werden? Auch diese Passagen lassen Zweifel daran aufkommen, dass die Fläche Teil eines rechtlich abgesicherten Flächenpools ist.</p>
1.3.2.6.6	<p>Soweit der Gutachter empfiehlt, die CEF-Maßnahmenflächen auf ihre Wirksamkeit als Brutplatz für die o.g. Arten einem Monitoring zu unterziehen, geht es offenbar darum, tatbestandsrelevanten Unsicherheiten zu begegnen. Ein Monitoring ist hierfür jedoch nur dann geeignet, wenn bereits jetzt sichergestellt ist, dass bei einem negativen Monitoring-Ergebnis entsprechende Abhilfemaßnahmen, die es dann zu ergreifen gilt, auch bestehen, die Tatbestandsverwirklichung des § 44 Abs. 1 BNatSchG also auch in diesem Fall nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen werden kann (vgl. Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), a.a.O., § 44 Rn. 9 m.w.N.). Auch hierzu verhalten sich weder das Gutachten noch die Planbegründung.</p>
	<p>Festzuhalten bleibt nach alledem: Der Bebauungsplanentwurf leidet weiterhin an erheblichen Mängeln und kann auch in der jetzt vorliegenden Fassung nicht als Satzung beschlossen werden. Der Bebauungsplan, würde er dennoch beschlossen, wäre unwirksam.</p>
2.	<p><b>Stellungnahme 2 (31.08.2017)</b> Zur Niederschrift: Frage: Anbindung an die Straße „Am Süderfeld“ – was hat die Sonderfläche zu bedeuten bzw. ob das nur eine Feuerwehrezufahrt- (Antwort: Ja) Anregung: Im Kiefernweg aus Zone 30 auch „Spielstraße“, Verkehrsberuhigter Bereich entstehen könnte, um die Gemüter zu beruhigen.</p>
3.	<p><b>Stellungnahme 3 (12.09.2017)</b> Wie bereits mit Schreiben vom 06.11.2016 angeregt, schlagen wir vor, das geplante an unser Grundstück grenzende Regenrückhaltebecken nicht direkt auf die Grundstücksgrenze zu setzen sondern es in ausreichender Entfernung zu unserem Grundstück zu errichten. Zusätzlich sollte es mit einem Wall in Richtung unseres Grundstückes versehen werden. An dieser Stelle ist, wie Ihnen bekannt, die tiefste Stelle des Gebietes. Ein Wall schützt und zusätzlich vor Wassermassen bei Unwettern mit Starkregen und hat sich wie bisher auch bewährt. Zudem bitten wir das Regenhaltebecken zu unserem Grundstück hin nicht zu bepflanzen, was später zu einer Verbuschung führen würde die den freien Fluss des Wassers und damit die Funktion des Beckens beeinträchtigen kann.</p>
4.	<p><b>Stellungnahme 4 (21.09.2017)</b> Zur Niederschrift</p>
4.1	<p>Die Verwaltung am Durchgang Pferdewiese ist vom Ing. Beußel umgestaltet. Die Anwohner sorgen sich um die Entwässerung und die Höhenunterschiede zum Acker</p>

Nr.	Anregung
4.2	Die Pferdewiese wird als Anschluss im Text S. 21/51 gar nicht erwähnt
4.3	Die Ausfahrt von Fa. Krause, Pferdewiese 6 stellt ein großes Gefahrenpotenzial beim Ausfahren da, weil der Wall/Durchgang die Sicht beeinträchtigt.
<hr/>	
5.	<b>Stellungnahme 5 (28.09.2017)</b>
5.1	Die Größe der möglichen Siedlungserweiterung ist weiterhin nicht überschaubar. Wir verweisen daher auf unsere bisherige Einwendung: Im geplanten Teilgebiet „Süderfeld III“ sind 71 bis 75 Wohneinheiten angegeben, Die Anzahl der Wohneinheiten ist nicht begrenzt Aus den uns vorliegenden Unterlagen sind jedoch weitaus mehr als 100 Wohneinheiten möglich. So sind im gesamten Plangebiet (Süderfeld III bis VI) deutlich mehr Wohneinheiten wie angegeben realisierbar. Das Ausmaß der Siedlungserweiterung ist somit immer noch nicht absehbar.
5.2	Die Lage des geplanten Baugebietes ist für den Ort ungünstig. Die mögliche Alternative „Deichfeld“ wurde offenbar nicht geprüft, Wir verweisen daher auf unsere bisherige Einwendung: Das zu erwartende Verkehrsaufkommen wird den Ort und insbesondere den Kiefernweg übermäßig belasten. Die Verkehrsinfrastruktur im Ort Vögelsen und den angrenzenden Gemeinden ist nicht für die zu erwartende Verkehrslast ausgelegt. Die mögliche Alternative „Deichfeld“ liegt verkehrstechnisch günstiger und muss in Betracht gezogen werden. Außerdem weisen wir auf die Stellungnahme des Landkreises vom 4. Februar 2016 hin, wo es heißt: „Des Weiteren sollen nach dem Entwicklungskonzept 2005 der Samtgemeinde Bardowick „ die Siedlungserweiterungsflächen in Vögelsen jedoch erst baulich genutzt werden, wenn es gelungen ist, die Verkehrsinfrastruktur so zu entwickeln, dass sowohl der Pendlerverkehr Richtung Hamburg, als auch der Zielsuchverkehr Richtung A 250 durch eine weitere Bebauung in diesem Bereich nicht zu einer Überbelastung der vorhandenen Straßen bzw. der Wohnbevölkerung führt“ (Entwicklungskonzept, 42, 5. 17). „Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von neuen Siedlungsflächen an den Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur gekoppelt ist.“ „Die dargestellte Problematik der Verkehrssituation ist gemeinsam mit der Stadt Lüneburg im Rahmen eines umfassenden Verkehrskonzeptes zu lösen. Erst nach der Lösung der Verkehrsproblematik ist die Siedlungsentwicklung voranzutreiben.“
5.3	Das vorliegende Verkehrskonzept ist nicht ausreichend. Die Prognosen für das zu erwartende Verkehrsaufkommen sind aufgrund des nicht absehbaren Ausmaßes der Siedlungserweiterung (Punkt 1) nicht nachvollziehbar und werden von uns als zu gering eingeschätzt. Da der Kiefernweg bereits jetzt als Abkürzung für den Durchgangsverkehr dient und die Verkehrsmengen von uns heute schon als nicht verträglich angesehen werden, ist eine Zunahme selbst nur von 25 Prozent nicht zumutbar und in keiner Weise akzeptabel. Zudem geben wir zu bedenken, dass sich die Verkehrsbelastung im Kiefernweg durch eine angestrebte Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs noch weiter erhöhen wird.
5.4	Schalltechnische Untersuchung Das Gutachten enthält bezüglich der verkehrsbedingten Geräuschimmissionen in Teilen des Kiefernweges bereits Messwerte die sowohl über den Orientierungswerten der DIN 18005 als auch den Grenzwerten der 16. BImSchV liegen. Eine weitere Zunahme von verkehrsbedingten Geräuschimmissionen ist nicht akzeptabel. Zudem basiert das Gutachten auf den Prognosen des unzureichenden Verkehrskonzeptes.
5.5	Das Oberflächenentwässerungskonzept ist weiterhin unzureichend. Wir verweisen daher auf unserer bisherige Einwendung; Es fehlt ein schlüssiges Entwässerungskonzept. Es befasst sich nicht mit den zu erwartenden Auswirkungen auf unser tieferliegendes Grundstück. Wir fordern ausreichend Schutz!
5.6	Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist weiterhin unzureichend. Wir verweisen daher auf unsere bisherige Einwendung: Die empfohlenen Begehungszeiträume gem. DDA-Standard wurden nicht eingehalten.

Nr.	Anregung
5.7	<p>Die Vorprüfung (Punkt 1.5 im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) ist falsch. Die erzielten Ergebnisse decken sich nicht mit unseren langjährigen Beobachtungen. Seit Jahren laichen Frösche und Kröten in unserem Teich.</p> <p>Des Weiteren haben wir den Rotmilan mehrmals über dem Feld fliegend bei seiner Beutesuche beobachtet. Und vor kurzem sahen wir einen Eisvogel in unserem Garten, der den Teich inspizierte. Diese Vogelarten werden im vorliegenden Fachbeitrag nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Art der Bebauung angrenzend an unser Grundstück im Kiefernweg ist weiterhin rücksichtslos.</p> <p>Wir verweisen daher auf unsere bisherige Einwendung:</p> <p>Schon in unserem Schreiben vom 17. Mai 2016 im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung baten wir um Maßnahmen zum Schutz unserer Privatsphäre und der Erhaltung unserer bisherigen Lebensqualität (Grünstreifen, keine direkt angrenzenden Grundstücke, festgelegte großzügige Abstandsflächen, Bungalow-Bebauung mit maximalen Firsthöhen von 6,50 m usw.). Erneut wurde nichts davon im Bebauungsplan berücksichtigt. Unsere Lebensqualität verschlechtert sich dadurch in einem nicht zumutbaren Maße. Das ist so nicht akzeptabel!</p> <p>Festzuhalten bleibt nach alledem::</p> <p>Aus all den oben angeführten Punkten können wir den Bebauungsplan in der jetzigen Form nur ablehnen. Der Bebauungsplanentwurf leidet an erheblichen Mängeln und kann in der zurzeit vorliegenden Fassung nicht als Satzung beschlossen werden. Der Bebauungsplan, würde er dennoch beschlossen, wäre unwirksam.</p> <p>Wir bitten darum, den vollständigen Text unserer Einwendungen den Ratsgremien der Gemeinde für ihre Stellungnahme zuzuleiten.</p> <p>Darüber hinaus fordern wir die Erörterung und Beantwortung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren sowie die Aufnahme unserer Bedenken in die Stellungnahme der Gemeinde.</p> <p>Wir halten uns offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen.</p> <p>Wir behalten uns vor, im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren Klage gegen das Projekt zu erheben.</p>
6.	<b>Stellungnahme 6 (27.09.2017)</b>
6.1	<p>Wir sind von den Auswirkungen des geplanten Baugebietes direkt betroffen, da gemäß Verkehrsgutachten ein Großteil des mit dem Baugebiet verbundenen neuen Verkehrsaufkommens über die K21 direkt an unserer Wohnung vorbei läuft. Wir befürchten, dass hier künftig die Lärmschutzgrenzwerte nicht mehr eingehalten werden.</p> <p>Schon im Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Bardowick von 2006 ist beschrieben, dass Baugebiete im Bereich Vögelsen auf Grund der Verkehrsinfrastruktur nicht mehr möglich sind. das vorliegende Verkehrsgutachten betrachtet den örtlich nahen Bereich. Verkehre enden aber nicht an der Gemeindegrenze, daher ist eine gemeindeübergreifende Planung nötig - diese fehlt aber rund um Lüneburg grundsätzlich. Das Wachstum der letzten Jahre, insbesondere auch nach 2006 in und um Lüneburg, hat viel Verkehr gebracht, ohne jedoch die Verkehrsinfrastruktur entsprechend zu entwickeln.</p> <p>Auf der K21 in Lüneburg werden mittlerweile Verkehrszahlen erreicht und überschritten, wie sie vor dem Bau der A39 waren. Das Wohngebiet Kreideberg hält für den Durchfahrtverkehr her, weil der Stadtring - eigentlich die vorgesehene Verkehrsstraße - umfahren wird.</p> <p>Die abgelegene Lage des angedachten Baugebietes bedingt, dass viele Fahrten der neuen Bewohner am einfachsten mit dem PKW erfolgen!</p> <p>Das integrierte Mobilitätskonzept des Landkreises bietet absehbar auch keine Verkehrsalternative, weil die zu bedienende Fläche zu wenig Fahrgastzahlen bietet um attraktive Fahrpläne zu bieten. Allein die Ortsverbindungsstraße von Vögelsen in Richtung Radbruch macht das Desaster des Verkehrsaufkommens deutlich. Radfahren ist auf der Strecke lebensgefährlich, das eingerichtete und sinnvolle Tempolimit auf Grund fehlender Kontrollen Makulatur.</p>

Nr.	Anregung
6.2	<p>Als Grund für das Baugebiet wird eine GEWOS-Studie angeführt, die Wohnraumbedarf begründet. Die Grundlage dieser Studie war der Flüchtlingsstrom in 2015, zu dem angenommen wurde, dass er noch lange weiter da ist. Wie wir alle wissen, hat sich die Lage verändert. Die Studie befasst sich mit der Vermarktbarkeit (!) von Immobilien. Durch die Nähe zur Metropole Hamburg, steht es außer Frage, dass es hier an Immobilieninteressenten mangeln wird. Der tatsächliche Bedarf, der durch die hier schon ansässigen Menschen entsteht, ist total ungeklärt.</p> <p>Auf Grundlage der GEWOS-Studie sind bundesweit eine Unmenge von irrsinnig großen Baugebieten entstanden. Ob dadurch die Wohnungsmarktpreise fallen werden, erscheint mehr als fraglich. Auch haben die Baugebiete nicht zum Preisverfall auf dem Wohnungsmarkt geführt. Gesetzliche Mietpreisbremsen und staatliches oder genossenschaftliches Wohneigentum sind wohl die bessere Wahl um den Marktpreisen entgegen zu wirken. Ansonsten sind Immobilien für die Besitzer eher Renditeobjekte und Geringverdiener bleiben auf der Strecke. Der Großraum Hamburg bietet viele Wohnungs- oder Hauskaufinteressenten, so dass eine Vermarktung von Baugebieten auf lange Sicht wohl keine Probleme bereiten wird. Der Verbrauch von unbebauter Landschaft ist aber endlich.</p>
6.3	<p>Der ganze „Baugebietswahnsinn“ macht den Eindruck, dass es dort insbesondere um das Geldverdienen geht und dies durch die Baulobby forciert wird. Der demographische Wandel steht vor der Tür. Es ist absehbar, dass ab 2025 viel Wohnraum frei wird.</p> <p>Nach grober Durchsicht der ausgelegten Unterlagen scheint es so, als ob man immer gleich weiter machen kann. Ein Baugebiet folgt dem nächsten. Dazu Gewerbegebiete an jeder Ecke.</p> <p>In unserer Nachbarschaft ist 2006 bis 2009 bereits ein Baugebiet mit nur 90 Wohneinheiten entstanden. Wir leben jetzt mit den Auswirkungen, daher haben ihre Verkehrszahlen für uns schon ein Gesicht. Die viel beschriebenen geringen Auswirkungen sind erlebt leider deutlich wahrnehmbar.</p> <p>Das Süderfeld III soll nach den Planunterlagen zur Kreisstraße hin einen Lärmschutzwall bekommen. Die ersten Häuser im dortigen Ortseingang (einseitig direkt am Ende des Lärmschutzwalles) müssen ohne jeglichen Lärmschutz auskommen. Finden Sie das nicht auch bedenklich? Der Lärmschutzwall wird ja nicht ohne Grund vorgesehen sein.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass das geplante Baugebiet für das Umfeld von Vögelsen zu negativen Auswirkungen haben wird und bezweifeln, dass das Baugebiet überhaupt nötig ist.</p> <p>Es ist überfällig, dass man sich mit dem Verkehrsproblem und dem Verkehrslärm befasst. Die einzig praktikable Lösung wäre die massive und überwachte Entschleunigung des Verkehrs, auch auf Ortsdurchfahrten.</p>
7.	<p><b>Stellungnahme 7 (28.09.2017)</b></p> <p>(Anrede)</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Ihr. 19 „Süderfeld III, erneute Auslegung“ nehme ich wie folgt zum ausliegenden Entwurf vom August 2017 Stellung:</p> <p>In Zusammenhang mit meiner Stellungnahme zur ersten Auslegung vom 06.11.2016 führt nur das neu erstellte Verkehrskonzept" zu einem neuen Sachstand.</p> <p>Die erneute Auslegung erbrachte hinsichtlich des folgenden Punktes keine Verbesserung. Ich muss ihn deshalb inhaltsgleich aufrechterhalten.</p> <p>Fehlende Lösung der Verkehrsproblematik</p>
7.1	<p>Die folgenden drei Zitate sind dem Entwicklungskonzept 2006 der Samtgemeinde Bardowick entnommen. Die darin enthaltene Argumentation übernehme ich Inhaltsgleich:</p> <p>„Die weiteren Siedlungsentwicklungen in Bardowick (Ilmer Weg West 11) und In Vögelsen (am nord-östlichen bzw. südlichen Ortsrand) stehen allerdings in Abhängigkeit von verkehrspolitischen Lösungen.“</p>

Nr.	Anregung
	<p>Eine verkehrspolitische Lösung liegt mit dem Bebauungsplan nicht vor.</p> <p>„Die Siedlungserweiterungsflächen Ilmer Weg West II in Bardowick sowie die Siedlungserweiterungsfläche in Vögelsen sollen jedoch erst baulich genutzt werden, wenn es gelungen ist, die Verkehrsinfrastruktur so zu entwickeln, dass sowohl der Pendlerverkehr Richtung Lüneburg, als auch der Zielsuchverkehr Richtung A 250 durch eine weitere Bebauung in diesem Bereich nicht zu einer Überbelastung der vorhandenen Straßen bzw. der Wohnbevölkerung führt.“</p> <p>Die Verkehrsinfrastruktur ist weder so entwickelt noch im Bebauungsplan derart konzipiert, dass sowohl der Pendlerverkehr Richtung Lüneburg, als auch der Zielsuchverkehr Richtung A 250 durch eine weitere Bebauung in diesem Bereich nicht zu einer Überbelastung der vorhandenen Straßen bzw. der Wohnbevölkerung führt. Eine Überbelastung der K 50 nicht zuletzt durch das Süderfeld III ist zu erwarten.</p> <p>„Darüber hinaus werden die Ortsverbindungswege zwischen Vögelsen und Radbruch bzw. Mechtersen und Radbruch sowie die Ortschaft Mechtersen in steigendem Maße mit Durchgangsverkehr in Richtung A 250 belastet. Da diese Straßen nicht für diesen Verkehr ausgelegt sind, sollte bei der künftigen Planung auch beachtet werden, dass zusätzliche, größere Neubauflächen in Vögelsen hier dazu beitragen würden, weiteren Individualverkehr auf diese Streckenabschnitte zu lenken.“</p> <p>Diese Passagen des Entwicklungsberichts macht sich auch der Landkreis Lüneburg in seiner Stellungnahme zum Bebauungsplan zu eigen. Er führt weiter aus: „Erst nach einer Lösung der Verkehrsproblematik ist die Siedlungsentwicklung voranzutreiben.“</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist eine Bebauung des Süderfelds III abzulehnen bis ein umfassendes und tragfähiges Verkehrskonzept mit Berücksichtigung der zukünftigen Verkehrsflüsse auch durch die voraussichtlichen Entwicklungen der Nachbargemeinden vorliegt.</p> <p>Der Punkt „Unrealistische Abschätzung der Belastung durch zusätzlichen Verkehr“ ist zu relativieren. Mit dem Verkehrskonzept liegt zumindest eine solche Einschätzung vor.</p> <p>Der Punkt „Mangelnde bzw. fehlende Abwägung der Verteilung der Belastung durch zusätzlichen Verkehr“ wurde nun im Verkehrskonzept aufgenommen. Insofern kann nicht mehr von einer fehlenden Abwägung gesprochen werden. Dennoch halte ich die alleinige Führung des Verkehrs über den Kiefernweg für eine unausgewogene Verteilung der Belastung auf Schultern der Anwohner und der Schulkinder, die durch den Kiefernweg müssen.</p>
7.2	<p>Der Punkt "Mangelnde Festlegungen hinsichtlich wichtiger Bauabschnitte" ist dem neuen Sachstand anzupassen:</p> <p>In der Verkehrsuntersuchung und dem „Verkehrskonzept“ wird mit einer Querungshilfe ohne Fußgängerüberweg („Zebrastreifen“) eine bauliche Maßnahme für den Kiefernweg erörtert. Im Bebauungsplanentwurf ist aber keine Festlegung baulicher Maßnahmen vorhanden.</p> <p>Aufgrund der langjährigen Erfahrung bzw. Beobachtungen der Anwohner hat sich gezeigt, dass PKW im Kiefernweg regelmäßig Geschwindigkeiten um 50 km/h und auch darüber hinaus erreichen. Die aufgestellten Verkehrszeichen „Achtung Fußgänger“ und „zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“ sind oftmals wirkungslos. Geschwindigkeitsmessungen finden nicht statt.</p> <p>Alle Beteiligten und die Untersuchungen bestätigen, dass insbesondere der Kiefernweg durch die Erhöhung der Verkehrsdichte besonders betroffen wäre, Damit einhergehend liegt das Erfordernis für verkehrsberuhigende Maßnahmen vor. Diesem wird durch den Bebauungsplanentwurf in der vorliegenden Form keinesfalls Rechnung getragen.</p> <p>Nur mit einer Festlegung solcher Maßnahmen kann vor dem Hintergrund der zusätzlich</p>

Nr.	Anregung
	<p>zu erwartenden Verkehrsbelastung eine Verdrängung des Durchgangsverkehrs und Verlangsamung des verbleibenden motorisierten Verkehrs erreicht werden. Die Verkehrssicherheit und eine Reduzierung des Unfallrisikos insbesondere für die Grundschüler und die Qualität des Wohnumfeldes kann nur durch wirksame bauliche Maßnahmen sichergestellt werden. Mit der Erfahrung und Beobachtung des derzeitigen Fahrverhaltens der PKW ist davon auszugehen, dass eine Querungshilfe ohne „Zebrastrreifen“ das Problem der überhöhten Geschwindigkeiten nicht beseitigen würde. Der Verkehr würde weiterhin und in größerer Frequenz als derzeit ungebremst mit teilweise um 50 km/h an der Querungshilfe vorbeifahren.</p>
	<p>Auch im „Verkehrskonzept“ findet sich keine Festlegung oder Maßnahmen, die geeignet wären, den Verkehr Im Kiefernweg zu reduzieren. Inhaltlich und fachlich werden nur Verkehrsflüsse prognostiziert. Des Weiteren handelt sich lediglich um eine Auflistung von Optionen in Konditional- - also unverbindlicher Form.</p> <p>Darüber hinaus ist die im Bebauungsplanentwurf aversierte fußläufige Anbindung an den Kiefernweg insbesondere für die Schulkinder zwischen den Häusern Kiefernweg Nr. 21 und Nr. 23 aufgrund statischer Belange (Gefälle) und geltender gesetzlicher Anforderungen nicht zu bewerkstelligen. Zumal eine Sicherung nach dem gegenwärtigen Stand der Anforderungen (z. D. Geländer, Mauern, Wall) eine Übertragung eines Randstreifens der beiden Privatgrundstücke von jeweils mehreren Metern erforderlich machen würde.</p> <p>Eine Verabschiedung eines Bebauungsplanes ohne Festlegung der erforderlichen baulichen Maßnahmen zur Verkehrssicherheit und Verlangsamung des Verkehrs sowie der fußläufigen Anbindung ist deshalb abzulehnen.</p>
7.3	<p>Ich bitte um eine Eingangsbestätigung und darum, den vollständigen Text meiner Einwendungen den Ratsgremien der Gemeinde für ihre Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus beantrage ich Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme im weiteren Verfahren sowie die Aufnahme meiner Bedenken in die Stellungnahme der Gemeinde. Ich halte mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen.</p>
7.4	<p>Es verbleibt mir zu erwähnen, dass ich nach meiner ersten Stellungnahme von Ihnen keine Eingangsbestätigung, keine Rückfrage und keine Stellungnahme in irgendeiner Form erhalten habe.</p> <p>Von einer ernstgemeinten —inhaltlichen— Beteiligung außerhalb rechtlicher Zwänge kann man deshalb nicht sprechen.</p>
7.5	<p>Ich behalte mir vor, den Rechtsweg zu bestreiten, sollten die in meiner Stellungnahme aufgezeigten Mängel nicht behoben werden.</p> <p>[Grußformel]</p>
8.	<p><b>Stellungnahme 8 (27.09.2017)</b></p>
8.1	<p>Dieses ist eine Stellungnahme gegen das Baugebiet in Vögelsen Süderfeld III, erneute Auslegung des Entwurfes Bebauungsplans Süderfeld III und Stellungnahme gegen das Entwicklungskonzept „Süderfeld“ und gegen den Rahmenplan der auf diesen Flächen von der Gemeinde Vögelsen und den verantwortlichen Politikern entwickelt und in Auftrag gegeben worden ist.</p>
8.2	<p>Wir wohnen mit unserem Haus und Grundstück direkt an der K21 die durch Vögelsen verläuft und auch nach Lüneburg in die Stadt führt. Deshalb sind wir extrem durch das neu geplante Baugebiet Süderfeld III und auch durch den von der Gemeinde entwickelten Rahmenplan/Entwicklungskonzept, wonach Vögelsen in den kommenden Jahren an dieser Stelle um ca. 50% wachsen könnte betroffen.</p>
	<p>Das Haus in dem wir leben ist in meinem Grundbesitz. Das Baujahr meines Hauses ist Anfang 1970. Ich habe in diesem Haus zwei Wohnungen wobei ich eine Wohnung ver-</p>

Nr.	Anregung
	<p>mietet habe. Mein Haus dient meiner Familie zur Existenz Absicherung für unsere Rente. Da wir selbstständig sind haben wir zu einem großen Baustein diese Immobilie als private Vorsorge für unser Alter angeschafft.</p> <p>Ich erwarte durch die Erhöhung der des gesamten Verkehrs:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. direkt vor unserem Grundstück der K21 aber auch</li><li>2. durch die Verkehrsmengenerhöhung auf anderen umliegenden Straßen eine immer weitere Belastungen durch Lärm und Schadstoffe, sowie</li><li>3. eine starke weitere Verminderung der Lebensqualität in unserem Wohnumfeld durch die Bebauung der Ackerflächen, die u.a, unsere Erholungsgebiete Kaltluftentstehungsgebiete, sowie ein wichtiges Gebiet für vom Artensterben betroffene Vogelarten sind aber auch Lebensraum für andere Tiere und in Zukunft sein könnten.</li></ol> <p>Der Anteil des Ziel-und Quellverkehrs sowie der Durchgangsverkehr sind in der Abbildung des Verkehrskonzepts — Gemeinde Vögelsen Zacharias Verkehrsplanungen, Juli 2017 in der Abbildung 6 dargestellt und ergeben heute schon pro Werktag ca. 19.724 Kfz-Fahrten in Vögelsen.</p> <p>Ich erwarte deshalb aus den oben genannten Gründen eine Wertminderung meiner Immobilie und meines Grundstücks um mindestens 30% in den nächsten Jahren.</p>
8.3	<p>Wir sprechen uns daher absolut gegen das neue Baugebiet aus egal in welcher Form und die unterschiedlichen Gründe möchte ich in den nachfolgenden Erläuterungen ausführlich darlegen.</p> <p>1. Verkehr und weitere Lärmbelastungen durch immer weiter zunehmenden Verkehr Es kommt heute an der K 21 und unserem Grundstück das direkt an die K 21 grenzt schon zu einer Verkehrsmengenbelastung die unerträglich ist. Zu viele Fahrzeuge mit zu hoher Lärmbelastung, gesundheitsschädliche Abgase, Reifenabriebe und Erschütterungen durch schwere Fahrzeuge. Das Tempo 50 was an unserer Straße (K 21) eingehalten werden soll wird permanent überschritten. Derzeitig hängt an unserer Straßeneinmündung ein Tempomessgerät. Dieses Messgerät kann ich häufiger am Tag beobachten da ich mit unserem Hund dort entlanglaufe. Es zeigt an das sogar mit diesem Gerät die wenigsten Autofahrer Tempo 50 einhalten, Es gibt sogar Fahrer die hier mit 85 km/h entlangraschen.</p>
8.4	<p>Durch das aktuell geplante Baugebiet Süderfeld III und weitere Wohneinheiten die auf der gesamten Ackerfläche in Zukunft entstehen sollen wird die Anzahl der Fahrzeuge stark ansteigen. Die Hochrechnungen und Prognosen aus dem Verkehrskonzept - Gemeinde Vögelsen Juli 2017, stelle ich ausfolgenden Gründen sehr in Frage. Die Stadt Lüneburg plant einige große neue Baugebiete in der gesamten Stadt und es gibt sehr viele Mietshäuser die derzeit in und um Lüneburg gebaut werden. z. B. soll das Hanseviertel III auch mit hunderten Wohneinheiten in der Stadt Lüneburg realisiert werden. Nur alleine das Wohnungsbauförderprogramm der Stadt Lüneburg sieht bis zum Jahre 2021 2100 Wohnungen vor. Zusätzlich hat der Landkreis Lüneburg aufgrund der GEWOS Studie ein eigenes Wohnungsbauförderprogramm ins Leben gerufen wonach viele neue Wohnungen und Einfamilienhäuser in den unterschiedlichen Dörfern und Gemeinden des Landkreises Lüneburg entstehen und entstehen sollen. Das ist nur der geförderte Wohnungsbau die Wohnungsbauaktivitäten von privaten Investoren sind hier noch gar nicht mit eingerechnet. Auch die Ortschaft Reppenstedt baut Wohnungen, in Radbruch sind aufgrund der GEWOS Studie (Wohnungsmarktanalyse des Landkreises Lüneburg 2016) große Baugebiete in der Entwicklung und in Umsetzung. Bardowick hat ein Entwicklungskonzept für den Ort Bardowick erstellt, Finanzrahmen ca. 4,3 Millionen Euro und will dort in Zukunft weitere Wohnhäuser bauen und plant sogar Seniorenwohnanlagen. In Reppenstedt wurde gerade eine große Seniorenwohnanlage fertiggestellt.</p>

Nr.	Anregung
	<p>Das Baugebiet Wienebüttel welches von der Stadt Lüneburg auf den Ackerflächen zwischen der Gemeinde Vögelsen und dem Stadtrand von Lüneburg auf dem Gebiet Wienebüttel in das Bauleitverfahren genommen worden ist wird, mindestens 360 Wohneinheiten umsetzen.</p> <p>Insofern ist eine Prognose von Verkehrszahlen oder eine Kfz Zählung/ Verkehrsuntersuchung / Verkehrskonzept — Gemeinde Vögelsen Juli 2017 die das Planungsbüro Zacharias angefertigt hat natürlich loblich aber zum heutigen Datum schon wieder überholt.</p>
8.5	<p>Aktuell kommt es auf unserem Grundstück und in unseren Wohnräumen zu einer starken Lärmbelastung durch den Verkehr, die meines Erachtens schon heute gesetzlich nicht erlaubt ist und die Grenzwerte für Lärm überschreitet.</p> <p>Als Beispiel: Wir können uns in unserem großen Gartenanteil der der K21 zugewandt ist nicht unterhalten ohne uns laut anzusprechen.</p>
8.6	<p>Die Stabsstelle der Regional-und Bauleitplanung des Landkreis Lüneburg führt in ihren Anregungen (Stellungnahme erste Auslegung) unter anderem folgendes aus:</p> <p>„Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von neuen Siedlungsflächen an den Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur gekoppelt ist. Sowohl durch den Berufsverkehr als auch durch den Individualverkehr zu den diversen Einrichtungen in der Stadt Lüneburg (Einkaufsmöglichkeiten, Theater, Kino etc.) ist bei Ausweisung größerer Neubaugebiete eine höhere Belastung der vorhandenen Straßen zu erwarten. Dieser zusätzliche Verkehr trifft auf dem Gebiet der Stadt auf den an dieser Stelle nicht leistungsfähigen „Innenstadtring“, was einerseits Verkehrsprobleme im Westen der Stadt Lüneburg befürchten lässt, andererseits zu Ausweichverkehren über das bereits stark betastete Kreisstraßennetz in Bardowick zur Folge haben dürfte. Und weiter:</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht wird diese Problematik bisher nicht beleuchtet. Die dargestellte Problematik der Verkehrssituation ist gemeinsam mit der Stadt Lüneburg im Rahmen eines umfassenden Verkehrskonzeptes zu lösen. Erst nach der Lösung der Verkehrsproblematik ist die Siedlungsentwicklung voranzutreiben. (Anregung Landkreis Lüneburg, 04.02.2016, Herr Katz Seite 2 und Seite 3)“.</p> <p>„Die Planungsgrundsätze der Samtgemeinde Bardowick in Bezug auf die Flächennutzung lauten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Großflächige Siedlungsentwicklung nur in verkehrlich gut angebundenen Orten (schienegebundener ÖPNV, ÖPNV und MIV (motorisierter Individualverkehr),</li><li>- Zentren der Siedlungsentwicklungen in Bardowick und Radbruch,</li><li>- zweitrangig: Handorf und Wittorf, nachrangig Barum und Vögelsen.</li><li>- Die weiteren Siedlungsentwicklungen in Bardowick und in Vögelsen nordöstlich bzw. am südlichen Ortsrand stehen allerdings in Abhängigkeit von verkehrspolitischen Lösungen“. (Entwicklungskonzept 2006, Samtgemeinde Bardowick, Planungsbüro Patt und Stöhr, Seite 14)</li></ul> <p>Die Flächen des geplanten Baugebietes in Vögelsen werden im Strukturplan des Entwicklungskonzeptes 2006 Samtgemeinde Bardowick mit, keine Siedlungsentwicklung und als Vorrang-bzw. Vorsorgegebiet für die Erholung (lt. RROP LK Lüneburg) gekennzeichnet.</p> <p>Aus den Anlagen (Tabellen) des Entwicklungskonzeptes 2006 ist eine Prioritätenliste Baugebietsausweisung und Einwohnerentwicklung zu entnehmen. In dieser Prioritätenliste Baugebietsentwicklung sind lediglich die Gemeinden Bardowick, Barum, OT Barum, OT Horburg, Handorf, Radbruch und Wittorf aufgeführt.</p> <p>In Mechtersen und Vögelsen werden keine neuen Entwicklungsflächen ausgewiesen. Die Entwicklung erfolgt hier ausschließlich über die Eigenentwicklung der Bestandsbevölkerung. Daher sind diese Orte nicht in der Prioritätenliste vermerkt. (Entwicklungskonzept 2006, Samtgemeinde Bardowick). Diese Tatsache wurde nicht in der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.</p>

Nr.	Anregung
8.7	<p>Die Geräuschbelastung durch den Straßenverkehr</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräuschbelastung durch den Straßenverkehr ist nur auf dem geplanten Baugebiet durchgeführt worden. Insofern ist diese Untersuchung nicht ausreichend, weil das Gutachten nicht die verkehrsbedingten Schallimmissionen am Tag und in der Nacht der Grundstücke außerhalb des Plangebietes betrachtet</p> <p>Außerdem bestehen hier in Vögelsen noch andere Lärmquellen die in der schalltechnischen Untersuchung zum Baugebiet keine Berücksichtigung gefunden haben, u.a. die nahegelegene A 39 (Autobahn), die von 4 Spuren auf 6 Spuren ausgebaut werden soll, die Bahntrasse Hamburg-Hannover, neuerdings liegen wir scheinbar auch in der Einflugschneise des Hamburger Flughafens usw..</p> <p>In der Schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan Süderfeld III Lärmkontor GmbH, Hamburg Berichtsstand 11.07.2017 wird auf Seite 6 aufgeführt das die Eingangsdaten zum Straßenverkehr dem Verkehrskonzept der Gemeinde Vögelsen unter besonderer Berücksichtigung des geplanten Wohngebietes Süderfeld von Zacharias Verkehrsplanungen mit dem Stand von Juli 2017 entnommen worden sind.</p> <p>Wie ich soeben oben ausgeführt habe sind meines Erachtens die Verkehrsprognosen im Verkehrskonzept der Gemeinde Vögelsen nicht realistisch.</p> <p>Außerdem kann man auf dem Plan der Anlage 2b: Schallimmissionsplan Verkehr Nacht in dB(A) und auch auf dem Plan Anlage 2a: Schallimmissionsplan Verkehr Tag in dB(A) erkennen, das die zulässigen Grenzwerte sogar mit Lärmerdwall für das neue Baugebiet überschritten werden.</p> <p>Die zunehmende Verlärmung der Landschaft und die Beeinträchtigungen dadurch wurden überhaupt nicht untersucht.</p>
8.8	<p>Weiterhin bin ich der Auffassung das für ein städtebauliches Projekt in dieser Größenordnung nach dem Gesetzgeber eine UVP also eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Projekt gemacht hätte werden müssen. Dieses ist hier nicht geschehen. Es wurde lediglich ein Umweltbericht angefertigt.</p>
8.9	<p>Ökologische Schädigungen des Landschaftsschutzgebietes Landwehr mit Naturschutzgebieten und wasserabhängigen Biotopen u.a. nach 28a, hier in Vögelsen sowie darin lebenden teilweise vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten</p> <p>Die geplante Bebauung der großflächigen Ackerfläche wird zukünftige ökologische Schädigungen der Landwehr mit ihren vielfältigen Biotopen, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist hervorrufen.</p> <p>Die derzeitigen Ackerflächen die weiträumig bebaut werden sollen sind im Landschaftsrahmenplan als hohes Grundwasserneubildungsgebietes mit geringer Nitratauswaschung ausgewiesen.</p> <p>Sie dienen den umliegenden Grund- und Oberflächenwasser abhängigen Biotopen unter anderem nach 28 a. wie zum Beispiel die Vögelscher Rinne (mooriges Gebiet) und den drei Teichen am Ortsausgang Vögelsen in Richtung Lüneburg sowie auch dem Bach in der Landwehr u.a. als „Wasserspender“.</p> <p>Sie werden von dem Regenwasser, welches jetzt noch ungehindert auf die Ackerflächen Süderfeld regnen kann, permanent neu aufgefüllt.</p> <p>Durch die Neigung der Ackerflächen hin zur Landwehr, fließt das Wasser großräumig in sämtliche Biotope mit einerseits seltenen und andererseits vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Dieser wichtige ökologische Aspekt der Ackerflächen die hier bebaut werden sollen wurde im Bebauungsplan Nr19 Süderfeld III (Umweltbericht) von den Experten überhaupt nicht beleuchtet, bzw. konkret benannt, auch gibt es keine weiteren landschaftsökologische Untersuchungen für das gesamte Landschaftsschutzgebiet</p>

Nr.	Anregung
8.10	<p>Landwehr mit den vielfältigen Biotopen.</p> <p>Das Oberflächenwasser was jetzt noch auf die Ackerflächen regnet wird laut Oberflächenentwässerung des Baugebietes Süderfeld III von Ingenieurbüro Beußel, 12.04_2017, S. 8 wird dann in die Regenwasserkanalisation abgeführt und in die öffentliche Regenwasserkanalisation eingeleitet.</p> <p>Das Wasser steht somit dem Landschaftsschutzgebiet Landwehr und seinen vom Wasser abhängigen Biotopen und Lebewesen nicht mehr zur Verfügung, d.h. dieses vom Wasser abhängige Ökosystem Landwehr mit Bach, Teichen, Vögelscher Rinne, Moor Tümpeln etc. würde dann mit den Jahren wahrscheinlich trocken fallen. Im schlimmsten Fall könnte sich hier eine wüstenähnliche vertrocknete Landschaft entwickeln. Es gibt für die Gemeinde Vögelsen und die umliegende Landschaft überhaupt keine Biotopkartierungen und auch kein Landschaftsökologisches Gutachten woraus die negativen Auswirkungen des Baugebietes auf die Ökosysteme dargestellt werden könnten.</p> <p>Diese Untersuchungen sind meiner Kenntnis nach aber Teil einer Bauleitplanung und erforderlich.</p> <p>Der Umweltbericht des Raumordnungsprogramm in der Region Hannover beschreibt folgendes:</p> <p>„Das Grundwasser ist ein wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes. Der Grundwasserflurabstand und dessen Nährstoffgehalt wirkt sich maßgeblich auf die Bildung von Biotopen aus und im Hinblick auf dessen Nutzbarkeit als Trink- oder Brauchwasser ist das Grundwasser eine nicht ersetzbare, wertvolle Ressource.</p> <p>Die Oberflächengewässer sind zum Teil Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sie weisen jedoch auch wichtige Funktionen im Wasserhaushalt auf, Retentionsräume bzw. die angemessene Ausgestaltung der Gewässer inklusive der Aue bewirken nicht nur einen freien Hochwasserabfluss, sondern sind auch Voraussetzung für dynamische Biotopentwicklungen, die für die Funktionalität des Naturhaushaltes essentiell sind (Neuaufstellung des Raumordnungsprogramms in der Region Hannover — Umweltbericht Seite 4).</p> <p>„In der Wasserwirtschaft gilt das Vorsorgeprinzip. Danach müssen Belastungen und Schäden für die Umwelt und die menschliche Gesundheit im Voraus vermieden oder weitgehend verringert werden. Es dient damit einer Risiko- und Gefahrenvorsorge, und auf dieser Weise der Daseinsvorsorge. Und weiter:</p> <p>Die bisherigen Protektionen reichen nicht aus, um sie für konkrete Planungen vor Ort auf regionaler und lokaler Ebene zu berücksichtigen“ (Niedersächsische Klimaschutzstrategie, Empfehlung für eine niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2013, S.42).</p> <p>Der Grundwasserspiegel um Lüneburg ist in der Vergangenheit sowieso schon sehr stark gesunken. Es wurden hier auch weitere Grundwasserneubildungsgebiete um Lüneburg als Baugebiete zugebaut. Deshalb ist dieses Gebiet um Vögelsen noch eines der letzten Grundwasserneubildungsgebiete in dieser Region. Und unter Vögelsen befindet sich eine sehr große Grundwasserblase die sich ca. 200 Meter unter Vögelsen befindet und über sehr hochwertiges Grundwasser verfügt.</p> <p>Auch würde damit das Wasser welches zur Grundwasserneubildung als Trinkwasser für die nachfolgenden Generationen benötigt wird in die Kanalisation abgeleitet. Es darf hier kein Baugebiet entstehen. Das geplante Baugebiet (Rahmenplan) verletzt die Existenzgrundlage der nachfolgenden Generationen stark. Der Zugang zu sauberem Trinkwasser und Grundwasser ist ein Menschenrecht. Dieses hohe Grundwasserneubildungsgebiet darf nicht bebaut werden, es muss als Ackerflächen erhalten bleiben und für die zukünftigen Generationen bewahrt werden.</p> <p>Noch ein wichtiger Punkt ist der in der Landwehr geplante Fuß-und Radweg, einerseits in Richtung Lüneburg, andererseits in Richtung Bardowick. Die Landwehr ist ein Landschaftsschutzgebiet, hier jagt auch der Rote Milan. Dieser Vogel ist sehr störempfindlich.</p>

Nr.	Anregung
	<p>Die Landwehr ist jetzt schon durch sehr viele Fahrradfahrer geprägt und die Fußgänger mit Hunden und ältere Menschen und auch Kinder kommen jetzt schon häufig in erhebliche Konfliktsituationen auf dem Weg in der Landwehr. Auch würde der Rote Milan keine Ruhe mehr zum Jagen in der Landwehr haben.</p> <p>Weiterhin nimmt der Druck, durch die Menschen die sich durch das neue Baugebiet in die Landschaft ergießen würden, auf die bedrohte Tier- und Pflanzenwelt zum Beispiel das Teichhuhn oder der Feldhase, Eisevogel und auch die Kraniche immer weiter zu, so dass diese dann schlussendlich verdrängt werden und die biologische Vielfalt hier in dieser Region zukünftig stark geschädigt wird.</p> <p>Die Einschätzungen die das Planungsbüro Patt auf Seite 32 im Umweltbericht erläutert zweifle ich stark an. Auch die sonstigen Ausführungen von Patt hier würden keine Tiere geschädigt oder verdrängt sind meines Erachtens unhaltbar. Die Tiere insbesondere die auch vorn Aussterben bedrohten Vogelarten werden sehr wohl verdrängt und diese haben keine anderen im Umfeld des Plangebietes ausreichende Rückzugsgebiete. Auch andere Ackerflächen sollen hier im Umfeld des Plangebietes bebaut werden und außerdem nehmen auch andere Intensive Nutzungen z.B. den Vogelarten immer weiter ihren Lebensraum.</p> <p>Insbesondere die Kraniche, die hier neuerdings vermehrt sowohl auf dem Gebiet Vögelsen Fasanenweg in Richtung Wienebüttel Lüneburg und auch Reppenstedt, sowie auch auf dem Plangebiet Ortsausgang Vögelsen Baugebiet Süderfeld in Richtung Dachtmissen und in Richtung Mechtersen seit mehreren Jahren zu beobachten sind, haben hier ihre Brut-Rast und Nahrungsgebiete.</p> <p>Die Kraniche benötigen sehr große zusammenhängende ungestörte Flächen und Wiesen sowie vom Menschen ungestörte Brutmöglichkeiten, um überhaupt im Westen von Lüneburg und im Westen von Vögelsen auf den zusammenhängenden Ackerflächen und dem Grünland Lebensräume zu finden und zu brüten. Die geplanten Baugebiete würden die Kraniche verdrängen. Die Kraniche und auch die Wiesenweihe die auf diesem Plangebiet Nahrung suchen sowie der Rote Milan sind schon durch die Ausweisung und durch die neuen Windkraftanlagen einerseits in Bardowick und im Westen von der Stadt Lüneburg in Ihren Lebensraumflächen beeinträchtigt worden.</p> <p>In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen ist die westliche Umgebung von Lüneburg also hier auch der Westen von Vögelsen als Gebiet für die Umsetzung mit Prioritätensetzung (siehe Karte 1) gekennzeichnet.</p> <p>Es sind besondere Schutzmaßnahmen für den Kranich hier in dieser Region nötig. Da nur ein Viertel aller Kraniche in EU-Vogelschutzgebieten brütet und aufgrund der komplexen Habitatansprüche sind für den Kranich auch Schutzmaßnahmen außerhalb von Vogelschutzgebieten erforderlich. Und vor allem aber der Erhalt und die Schaffung von Korridoren zwischen diesen raumbedeutsamen Planungen.</p> <p>Der Kranichschutz muss hier großräumig von der Landesplanung und Raumordnung umgesetzt werden (Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, S. 7, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz, NLWKN).</p> <p>Der Umweltbericht Entwurf August 2011 von Patt gibt auf Seite 33 an, gibt die Prognose das Lebensräume zwar dauerhaft fortfallen, das das aber in meinen Worten ausgedrückt egal wäre, weil die Vögel die dort leben angeblich größtenteils nicht gefährdet sind und sich woanders einen neuen Lebensraum suchen könnten. Nur die Rauchschnalbe und die Feldlerche sind als gefährdet eingestuft.</p>
8.11	<p>Ich würde gerne aufgeklärt werden was das Planungsbüro Patt qualifiziert derartige Empfehlungen in diesem Bebauungsplan zu geben.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der im Rahmen der Bauleitplanung gemacht wurde geht auf die Situation der Vogelarten Feldlerche und Rauchschnalbe ein.</p> <p>Auch wurden in der Brutvogelkartierung von Dipl. Biologe Jan Brockmann Vogelarten die auf der Roten Liste Niedersachsen stehen erfasst.</p> <p>Nach seiner Dokumentation gibt es folgende Rote Liste Arten an diesem geplanten Bau-</p>

Nr.	Anregung
	<p>gebiet:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bluthänfling</li><li>2. Feldlerche</li><li>3. Girlitz</li><li>4. Kernbeißer</li><li>5. Mehlschwalbe</li><li>6. Rauchschwalbe</li></ol> <p>Im Plangebiet konnten verschiedene geschützte Vogelarten vgl. Tabelle 1 festgestellt werden. Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Dip,-Biol. Brockmann am 28.06.2016, S. 9-12)</p> <p>Die Aussagen von Herrn Brockmann (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) widersprechen den Aussagen und Warnungen die der Naturschutzbund Deutschland NABU jedes Jahr aufs neue gebetsmühlenartig beanstandet. Unsere gesamten Vogelarten in Deutschland nehmen immer weiter in ihrem Bestand ab.</p> <p>Der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag welcher hier im Rahmen der Bauleitplanung angefertigt wurde, ist unzureichend und nicht tragfähig, weil er viele artenschutzrechtliche Belange nicht beleuchtet.</p>
8.12	<p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist unzureichend, die empfohlenen Begehungszeiträume gem. DDA-Standard wurden nicht eingehalten. Stellungnahme Nummer 12, Punkt 6 in der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit.</p>
8.13	<p>Auch ist die folgende Aussage die Herr Brockmann trifft ist kritisch zu sehen: Da Rauchschwalben ebenfalls in Bereichen von Wohnsiedlungen Nahrung suchen und finden und weitere Ackerflächen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktionsfähigkeit gewahrt. S. 13 2 Absatz, spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Dipl.-Biol. Jan Brockmann.</p> <p>Ich beobachte seit Jahren die Schwalben die hier in der Gegend brüten auch die Schwalben an unserem Haus haben in diesem Jahr in zwei Bruten 6 Jungvögel großgezogen. Diese Schwalben Jagen mit anderen Schwalben zusammen insbesondere in der Zeit im August September wo sie sich für den Abflug in ihre Winterquartiere sammeln mit hunderten von anderen Schwalben über die noch mit Korn überdeckten Ackerflächen. Es kommen aus dem gesamten Umkreis und auch wohl aus der Stadt Lüneburg die Schwalbenfamilien und rasen fliegend gemeinsam über die Ackerflächen hier in Vögelsen. Es sind zuweilen hunderte die über den Ackerflächen Nahrung einsammeln.</p> <p>Die vielen Jungvögel haben so die Gelegenheit für die anstrengende Reise in den Süden Kraft zu sammeln und noch ausreichend Insekten auf den großen Ackerflächen zu finden. Gerade im Zuge der Klimaveränderung und trockenen Sommern und immer weniger Insekten (die Insekten nehmen stark ab, belegen auch weit reichende Untersuchungen des NABU Deutschland) werden die Schwalben und auch andere Vogelarten es in Zukunft immer schwerer haben genügend Nahrung zu finden zumal hier großräumig die Nahrungsflächen/Ackerflächen (Nahrungsgebiete für die Vogelwelt) zugebaut werden sollen.</p> <p>Die ökologische Funktionsfähigkeit bleibt nicht gewahrt und das Plangebiet bringt Störungen, die sich auf die Population der Schwalben und anderen Vogelarten negativ auswirken werden mit sich.</p> <p>Insbesondere wurde in dem Fachbeitrag die Klimaveränderung in der Zukunft nicht in die Betrachtung mit einbezogen und u.a. die Auswirkungen auf die Vogelwelt vor Ort am Baugebiet. Wir bekommen durch die Klimaveränderung hier in Zukunft durchschnittlich weniger Regen und weniger Regen bedeutet schon weniger günstige Brut- und Nahrungsbedingungen für Schwalbenvögel.</p> <p>Dieser Zusammenhang wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag überhaupt nicht untersucht geschweige denn erwähnt. Insofern ist die Expertise hier auch unvollständig. Das gleiche gilt natürlich auch für die anderen Vogelarten.</p>

Nr.	Anregung
8.14	Nicht näher geprüft wurde die Vogelart Roter Milan und auch nicht die Vogelart Kraniche, die einem besonderen Lebensraumschutz unterstehen. Die Kraniche wurden überhaupt nicht berücksichtigt. Auch diesen Gesichtspunkt hätte der artenschutzrechtliche Fachbeitrag aufgreifen müssen. Die Lebensräume der Kraniche im Westen von Lüneburg und auch im Westen von Vögelsen haben hier in dieser Region einen besonderen Schutzstatus. Es gibt rechtliche Vollzugshinweise für Niedersachsen das der Kranichlebensraumschutz in die Landschaftsplanung und Raumordnung aufgenommen werden und umgesetzt werden muss. Insofern können diese Flächen nicht überbaut werden.
8.15	<p>Hier werden sehr wohl naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Belange beeinträchtigt.</p> <p>Das Baugebiet läuft der niedersächsischen Strategie zum Arten-und Biotopschutz, Hannover, Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen NLWKN 2011 zu wieder.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Betrachtung darf sich daher nicht nur auf das Plangebiet beschränken.</p> <p>Auch leben in Nachbarschaft zu dem geplanten Baugebiet Amphibien, Reptilien und Fledermäuse, Roter Milan, Kraniche, Bachstelzen sowie andere geschützte Tierarten, z.B. Feldhasen. Bei Realisierung des Bebauungsplans werden die Lebensräume der gesamten Tierarten zerstört und die Tiere werden vertrieben.</p>
8.16	Raumordnungsprogramm
8.16.1	Das vorliegende in Planung befindliche Baugebiet sowie die weitere Abschnittsweise großräumige geplante Bebauung und der große Kreisel, aber auch das Oberflächenentwässerungskonzept verstoßen meines Erachtens gegen das Raumordnungsgesetz.
8.16.2	Die Zielsetzungen des niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm LROP, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan sowie des regionalen Raumordnungsprogramm RROP werden hier in der vorliegenden Bauleitplanung der Gemeinde Vögelsen nicht eingehalten. Diese Ziele gilt es aber bei der räumlichen Entwicklung insbesondere bei der Flächennutzungsplanung zu beachten.
8.16.3	<p>In diesem Zusammenhang steht auch das Ziel unter B5 04 Landesraumordnungsprogramm LROP: ... Einer Zersiedlung der Landschaft ist entgegenzuwirken". (Entwicklungskonzept 2006 Samtgemeinde Bardowick S.7 Abs.1)</p> <p>Dieses geplante weiträumige Baugebiet zersiedelt die Landschaft extrem da es in einem Außenbereich der Gemeinde Vögelsen liegen soll. Im Außenbereich von Gemeinden soll nach städtebaulichen Grundsätzen sowieso überhaupt nicht gebaut werden (Stichwort Grüne Wiese) Es soll nur noch eine Innenentwicklung innerhalb der Stadt und Dörfern geben.</p>
8.16.4	<p>Im zeichnerischen Teil des RROP sind große Teile des Samtgemeindegebietes als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft und für die Natur und Landschaft dargestellt. Für diese Gebiete gilt, dass alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen sind, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Weitere regionale Ziele des Raumordnungsprogramms RROP sind für den Landkreis Lüneburg zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="368 1800 1437 1890">1. Siedlungsentwicklung vorrangig auf zentralörtlichen Standort ausrichten (C1.5 03), das Dorf Vögelsen ist mitnichten als zentralörtlicher Standort ausgewiesen, hier ist also keinerlei Siedlungsentwicklung zu betreiben.</li><li data-bbox="368 1924 1437 2040">2. Erhalt, Schutz und Vernetzung von Naturräumen (C 1.7 01/ C 2.1 02). Diese landwirtschaftlichen Ackerflächen sind von schon bestehenden Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten umgeben und müssen für die Biotopvernetzung im Landkreis Lüneburg erhalten bleiben.</li></ol>

Nr.	Anregung
	<p>3. Erhalt der Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betrieb, keine Beeinträchtigung durch Ausweisung neuer Siedlungsflächen (C 3.2 05) Das gesamte geplante Baugebiet ist in der 29. F-Plan Änderung als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Erst in einer neuen Änderung 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es dann zu einer Umänderung der landwirtschaftlichen Flächen in eine Fläche für Wohnbebauung gekommen. Diese muss zurückgenommen werden. Die Flächen sollten weiterhin der Landwirtschaft vorgehalten werden.</p> <p>4. Sicherung der Grundwasserneubildung (C 2,3 08) Das gesamte geplante Baugebiet ist im Landschaftsrahmenplan als Gebiet für eine sehr hohe Grundwasserneubildung mit geringer Nitratauswaschung festgelegt. Der Landschaftsrahmenplan muss bei Bauleitplanungen berücksichtigt werden. Insofern ist dieses gesamte Gebiet als Grundwasserneubildungsgebiet zu sichern und darf in keiner Weise bebaut werden (die Ausführungen von 1-4 sind im Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Bardowick 2006 auf Seite 8 zusammengefasst).</p> <p>5. Außerdem ist das Gebiet in dem jetzt das Baugebiet geplant wird, im Strukturplan des Entwicklungskonzept 2006 der Samtgemeinde Bardowick, als Vorrang-bzw. Vorsorgegebiet für die Erholung gekennzeichnet. (lt.RROP LK Lüneburg) (siehe Strukturplan der Samtgemeinde Bardowick Entwicklungskonzept 2006).</p>

Die Umweltziele des Raumordnungsprogramms RROP werden her nicht berücksichtigt.  
Die Festlegungen des Raumordnungsprogramms sind behördenverbindlich.

Besonders schutzbedürftig nach dem Raumordnungsprogramm ist hiernach der Freiraumschutz, die Kaltluftentstehung, die Frischluftentstehung und der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung u. a..

8.17 Die städtebauliche Anforderlichkeit  
Die städtebauliche Anforderlichkeit der Planungen ist nicht gegeben. Der städtebauliche Bedarf für eine Siedlungsentwicklung „auf der grünen Wiese“ anstelle einer stärkerer Innenentwicklung wurde bislang nicht dargelegt.  
Zusätzlich ist die GEWOS Studie also die Wohnungsmarktanalyse des Landkreises Lüneburg 2016 ist lediglich eine Prognose, kein Fakt und zeitgleich mit der Flüchtlingskrise gemeinsam mit dem Landkreis Lüneburg und der Stadt Lüneburg aufgestellt worden. Das GEWOS Institut ist kein unabhängiges Forschungsinstitut. Die Flüchtlingskrise war eine zeitweilige humanitäre Krise in Deutschland und ist in dieser Form jetzt zu Ende.

8.18 Die Belange der Landwirtschaft  
Und wichtig am Ende der Ausführungen ist mir folgendes: Die Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft sind hier nicht berücksichtigt worden!

Das in Planung befindliche Baugebiet Süderfeld soll auf einem fruchtbaren Ackerboden umgesetzt werden. Ein großer Teil dieser Fläche liegt schon seit ca. zwei Jahren brach. Hier hat sich scheinbar eine Wildblumenwiese entwickeln, die nicht weiter kartiert worden ist. Da dieses Wildblumenwiesenstück" sehr wohl besondere Tierarten beheimatet ist diese Brache wohl jetzt schon durch das Naturschutzgesetz geschützt, darf also gar nicht bebaut werden.

Insgesamt betrachtet hat die Feldlerche bis 2015 in ihrem Bestand gegenüber 1990 um -38% abgenommen (Der Kiebitz hat um -76% und Rebhuhn um -84%). Ohnehin sind Vögel die auffälligsten Opfer der Landschafts- und Artenkrise, In der EU ist die Zahl der Brutpaare in der Agrarlandschaft zwischen 1980 und 2010 um mehr als die Hälfte zurückgegangen.

Besonders hart trifft es die Bodenbrüter wie Feldlerchen, Braunkelchen, Kiebitze oder Rebhühner, die keine Brut und Rastplätze mehr in der Landschaft finden oder deren Gelege bei Ernte und Mahd zerstört werden (Der Spiegel Nr.36, Sommer der Stille, 5,100)

Nr.	Anregung
-----	----------

Die Ergebnisse die hier durch die beauftragten Experten Patt und Stöhr und Herrn Brockmann dargestellt worden sind, sind teilweise also nicht richtig und lassen falsche Schlüsse zu. Natürlich werden die Vogelarten insbesondere die Bodenbrüter wie die Feldlerche hier verdrängt und weiter in ihrem Bestand dezimiert.

Die in Planung befindlichen Baugebiete Süderfeld zerstören auch wenn sie umgesetzt werden fruchtbaren Ackerboden unwiederbringlich.

Dieser Boden steht dann nachfolgenden Generationen nicht mehr zur Verfügung. Schon heute hat die Samtgemeinde Bardowick und insbesondere die Gemeinde Vögelsen mit der Anlage des Bolz-Fest-und Hundeplatzes mit integriertem Parkplatz (immerhin auf einem Landschaftsschutzgebiet) sehr viele Flächen zerstört und versiegelt. Das 30 ha Ziel der Bundesregierung und auch das 3 ha Ziel der niedersächsischen Landesregierung wird hier nicht eingehalten.

Das Vorkaufsrecht der Landwirte wurde auf der Ackerfläche Süderfeld von der Gemeinde nicht berücksichtigt. Die IDB (Tochtergesellschaft der Sparkasse Lüneburg) hat diese Ackerflächen aufgekauft ohne auf das Vorkaufsrecht der Bauern Rücksicht zu nehmen. Dieses was hier Geschehen ist nennt sich Landcrabbing (Landraub).

Niedersachsen ist das Agrarland Nummer 1 und die Kornkammer von Deutschland und somit durch eine bäuerliche Kulturlandschaft geprägt.

Das Niedersächsische Landvolk und die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) fordern jahrelang das Bauernland in Bauernhand bleiben muss, als Erhalt und Existenzsicherung für bäuerliche Betriebe, insbesondere der Biobetriebe und der kleinen Familienbetriebe.

Heute sind die Bodenpreise in den vergangenen 10 Jahren um 400% angestiegen. Die Landwirtschaft hat nicht mehr genügend Boden um unsere Nahrung bis zum Jahre 2050 insbesondere auch durch den Anstieg der Weltbevölkerung herzustellen.

Die Landwirte haben derzeit schon durch den Klimawandel genügend Schwierigkeiten. In diesem Sommer konnten viele Bauern z.B. im Wendland (Landkreis Lüchow Dannenberg) ihre Ackerflächen nicht mehr richtig bewirtschaften, da diese teilweise unter Wasser standen. Diese Fläche Süderfeld ist noch eine Fläche die nicht so stark von der Klima-Veränderung (Starkregen usw.) beeinträchtigt wird und kann im Vergleich zu anderen Ackerflächen in Niedersachsen scheinbar noch recht gut bewirtschaftet werden. Sie muss deshalb als Ackerfläche erhalten bleiben.

Hier in Vögelsen hat ein Großinvestor und Immobilienbetrieb wie die IDB und die Sparkasse Lüneburg den Ackerboden einfach aufgekauft.

Ich fordere die verantwortlichen Politiker dazu auf sich dafür einzusetzen, das die IDB die Ackerflächen die Bauern zurückgibt und die Landwirte die Ackerflächen kaufen können. Zum Kauf infrage würde auch eine Bodengenossenschaft kommen.

Weiterhin fordere ich die verantwortungsbewussten Politikerinnen und Politiker im Gemeinderat und Verwaltungsausschuss in der Gemeinde Vögelsen dazu auf das Baugebiet nicht als Satzung zu beschließen damit es nicht rechtskräftig wird und den Ackerboden unter Schutz zu stellen.

Weiterhin bitte ich ausdrücklich darum dass meine Stellungnahme allen Mitgliedern des Gemeinderates und den Politikern in Vögelsen mit ausreichend Zeit zum Lesen zur Verfügung gestellt wird.

---

**Stellungnahme 9 (29.9.2017)**

ich zeige Ihnen an, dass wir Frau F. T., Lerchenweg 32, 21360 Vögelsen, vertreten. Eine Vollmacht in beglaubigter Ablichtung liegt bei.

Unsere Mandantin ist Eigentümerin eines Hausgrundstücks mit zwei Wohnungen unter vorstehender Anschrift. Dieses grenzt zwar nicht unmittelbar an das Plangebiet des Be-

Nr.	Anregung
	<p>bauungsplan-Entwurfs Nr. 19 an. Gleichwohl befürchtet sie erhebliche Nachteile durch die Planung auch für ihr Grundstück (§ 3 Abs, 2 BauGB, § 47 Abs. 2 VwGO), die sie u.a. in ihrer Stellungnahme vom 27.09.2017 Ihnen im Einzelnen bereits direkt vorgetragen hat.</p>
	<p>Wir wurden gebeten, sie zu unterstützen, nehmen auf diese Stellungnahme der Mandantin Bezug und ergänzen diese wie folgt:</p>
9.1	<p>Bezweifelt wird die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung. Diese ist aber Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 1 Abs, 3 BauGB).</p>
9.2	<p>Die Ziele der Raumordnung werden nicht beachtet. Diese sind aber verbindliche Vorgaben für die Bauleitplanung (§ 3 Abs. I Nr. 2 ROG, § 1 Abs, 4 BauGB).</p>
9.3	<p>Planbedingt wird eine erhebliche Steigerung der Verkehrsbelastung und des Verkehrslärms in Höhe des Grundstücks unserer Mandantin erwartet. Auch gesundheitsbeeinträchtigende Luftbelastungen werden zunehmen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere gesunde Wohlverhältnisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. I BauGB), die nicht gefährdet werden dürfen.</p>
9.4	<p>Die Wertbeeinträchtigung selbst genutzter Wohngrundstücke durch Verschlechterung der Wohnlage zählt ebenfalls zu den schädlicheren Umwelteinwirkungen (Jarass, BImSchG, 8, Aufl. 2010, Rz. 28 zu § 3) und ist vorrangig bei der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c, d BauGB) mit der Pflicht, vor allem eine auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichtete städtebauliche Entwicklung zu fördern 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).</p>
9.5	<p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden und die Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt werden (§ 1a BauGB).</p>
	<p>Der Entwurf dürfte daher mit einer gerechten Abwägung kaum vereinbar sein (§ 1 Abs. 7 BauGB).</p>
10	<p><b>Stellungnahme 10 (25.9.2017)</b></p>
	<p>Hiermit erheben wir gegen den o.g. B-Plan Entwurf fristgerecht folgende Bedenken:</p>
10.1	<p>Wir wohnen seit über 20 Jahren direkt an der K 21 und stellen fest, dass der Verkehr seit der Zeit immer mehr zugenommen hat. Vögelsen hat in der Zeit mehrere neue Wohngebiete ausgewiesen, ohne die Verkehrsinfrastruktur entsprechend anzupassen. Mittlerweile hat der Verkehr ein nicht mehr hinnehmbares Ausmaß angenommen. Die Kreuzung Dörnbergerstraße / Neuetorstraße hat von ihrer verkehrlichen Leistungsfähigkeit die zweitschlechteste Einstufung erhalten, der Verkehr staut sich insbesondere morgens und am Nachmittag regelmäßig bis über den Kreisel Ochtmisser Kirchsteig / K 21 zurück bis teilweise zurück zur Curiostraße und noch weiter. Für Radfahrer ist es inzwischen ein Abenteuer, die K 21 zu befahren, es wird um kleinste Vorteile auf der Straße gerungen und das Display in Höhe der Bushaltestelle Curiostraße zeigt regelmäßig Geschwindigkeiten deutlich über 50 km/h an.</p>
10.2	<p>Das von der Gemeinde Vögelsen im Zuge des B-Plan-Verfahrens eingeholte Verkehrsgutachten rechnet die Mehrverkehre künstlich klein, zumal die bauliche Erweiterung in mehreren Einzelschritten erfolgt (Süderfeld I, II, III und IV). Im Wege der „Salamitaktik“ wird dann aufgezeigt, dass die jeweilige Mehrbelastung doch nur vernachlässigbar gering sei. Dabei ist allein durch das Neubaugebiet „Süderfeld III“ mit mehreren hundert zusätzlichen Fahrzeugbewegungen auf der K 21 pro Tag zu rechnen. Notwendig ist aber eine Gesamtbetrachtung, die auch die langfristige Entwicklung im Auge hat.</p>
10.3	<p>Sehr geehrte Frau Rogge, bitte setzen Sie sich mit dem Rat der Gemeinde Vögelsen dafür ein, dass zusammen mit der Samtgemeinde Bardowick, der Hansestadt Lüneburg und dem Landkreis Lüneburg eine leistungsfähige neue Anbindung Vögelsens an die BAB 39 und die Ostumgehung geplant wird, dann kann man auch über weitere Neubaugebiete in Vögelsen sprechen. Nur am Rande sei erwähnt, dass wir uns selbstverständlich auch gegen das Neubaugebiet „Wienebütteler Weg“ der Hansestadt Lüneburg zur Wehr setzen werden.</p>

Gemeinde Vögelsen

**Bebauungsplan Nr.19 „Süderfeld III“ mit örtlicher Bauvorschrift**

Erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB und erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB i.V.m § 3 (2) BauGB

<b>Nr.</b>	<b>Anregung</b>
10.4	Darüber hinaus bezweifeln wir, dass die umfangreichen Neubaugebiete in Vögelsen den Grundsätzen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick und den dazu ergangenen Beschlüssen entsprechen. Vögelsen hat in den letzten Jahrzehnten seine Einwohnerzahl verdoppelt, der zentrale Ort ist aber Bardowick. Wir bezweifeln darüber hinaus, dass die Planung den Inhalten des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg entspricht